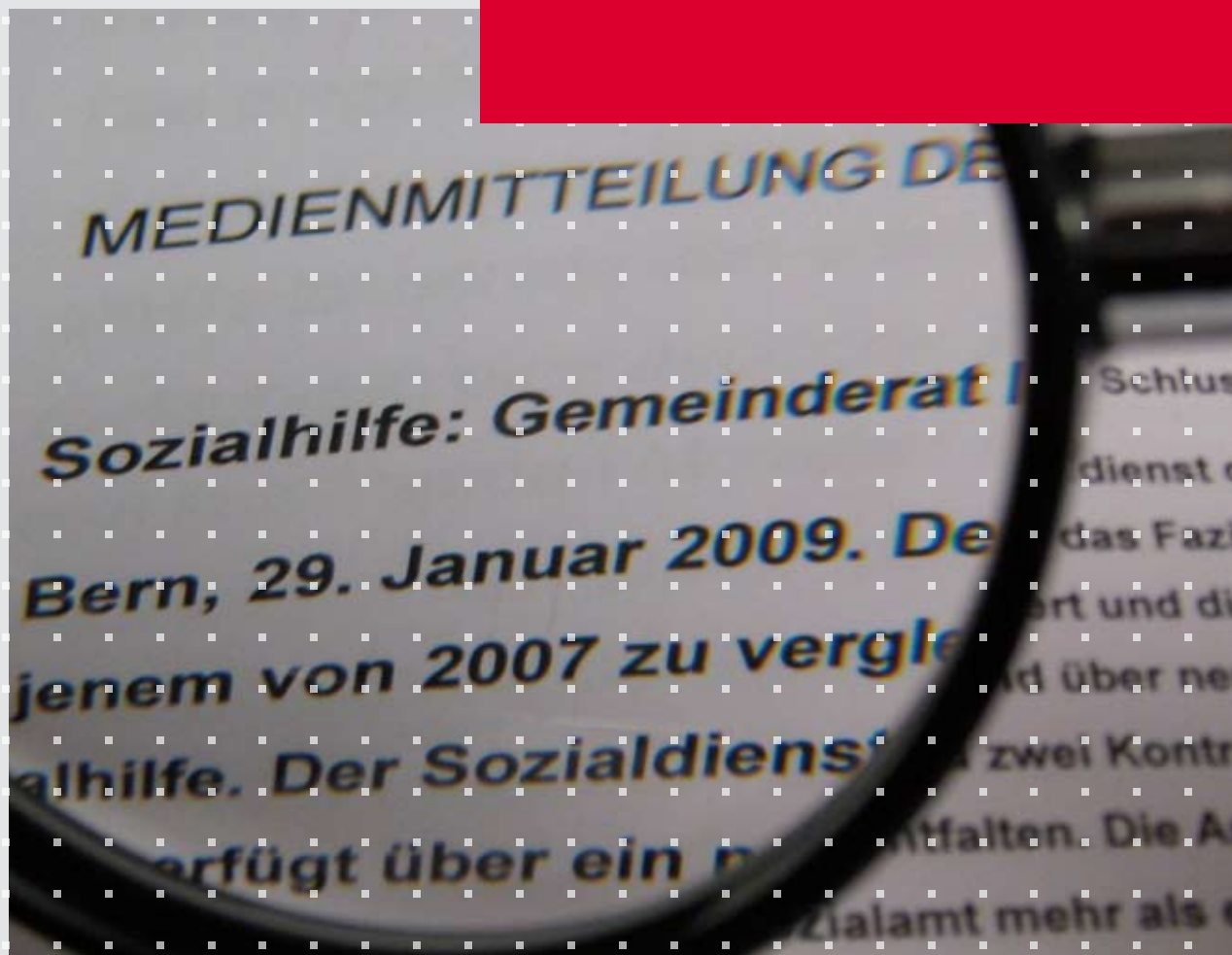




Sozialhilfe

Schlussbericht
11. Dezember 2008



Impressum

Genehmigt durch den Gemeinderat
am 17. Dezember 2008

Bezugsadresse

Direktion für Bildung, Soziales und Sport
Generalsekretariat
Predigergasse 5, Postfach 275
3000 Bern 7

Telefon 031 321 72 85
Fax 031 321 72 78
bss@bern.ch
www.bern.ch

Der Bericht ist als pdf-Dokument im Internet
auf www.bern.ch verfügbar.



Stadt Bern
Gemeinderat

Sozialhilfe

Schlussbericht
11. Dezember 2008

Schlussbericht Sozialhilfe vom 11. Dezember 2008

I	AUSGANGSLAGE	4
II	AUFTRAG DES GEMEINDERATS	5
III	DIE BISHERIGEN EINZELBERICHTE	5
1	Grundsatzpapier Sozialhilfe vom 12.9.2007	5
2	Umsetzungsbericht Sozialhilfe vom 27.2.2008.....	6
3	KEK-Bericht vom 31.3.2008.....	6
4	Zwischenbericht FI vom 18.6.2008	6
5	SBK-Ausschussbericht vom 20.6.2008	7
6	KPMG-Bericht vom 7.8.2008 zum FI-Zwischenbericht.....	7
7	Stellungnahme des Gemeinderats vom 14.8.2008 zum SBK-Ausschussbericht	7
8	Untersuchungsbericht des Regierungstatthalteramts Bern vom 7.11.2008	8
IV	THEMENBEREICHE	9
1	Internes Kontrollsystem	9
2	Subsidiarität.....	16
3	Berufliche Integration.....	20
4	Bemessungsgrundlagen	22
5	Datentransfer	24
6	Statistik und Kommunikation.....	25
7	Sozialbehörde.....	25
V	SCHLUSSFOLGERUNGEN	28

VI ANHANG

Anhang 1 Massnahmen Grundsatzpapier

Anhang 2 Massnahmen Umsetzungsbericht

Anhang 3 Empfehlungen KEK-Bericht

Anhang 4 Empfehlungen Zwischenbericht Finanzinspektorat

Anhang 5 Empfehlungen SBK-Ausschussbericht

I AUSGANGSLAGE

Seit dem Bekanntwerden des sog. "BMW-Falles" im August 2007 steht die Sozialhilfe der Stadt Bern im öffentlichen Fokus. Auf verschiedensten Ebenen wurden Aktivitäten ausgelöst: die Direktion für Bildung, Soziales und Sport startete umgehend ein umfassendes Projekt zur Überprüfung des Internen Kontrollsystems, des Datenaustausches und der Kommunikation im Bereich der Sozialhilfe. Der Gemeinderat beauftragte das Finanzinspektorat (FI) mit der Prüfung der Sozialhilfedossiers und verabschiedete ein umfangreiches Massnahmenpaket. Das Finanzinspektorat unterbreitete dem Gemeinderat am 2. Juli 2008 einen internen Zwischenbericht. Die 97 Dossiers, in denen gemäss Zwischenbericht ein "vermuteter Missbrauch vorliegen könnte", wurden dem Regierungsstatthalteramt zur Prüfung übergeben. Mit Bericht vom 7. November 2008 nahm das Regierungsstatthalteramt Stellung. Auf parlamentarischer Ebene wurden von allen politischen Lagern zahlreiche Vorstösse eingereicht. Zudem bildete die Kommission für Soziales, Bildung und Kultur (SBK) den Ausschuss Sozialhilfe, der am 20. Juni 2008 einen Bericht zum Sozialhilfemissbrauch in der Stadt Bern vorlegte. Unabhängig und vorgängig der Ereignisse rund um den "BMW-Fall" beauftragte das Sozialamt Ende März 2007 die Firma KEK-CDC Consultants (nachfolgend KEK) mit einer Wirkungsüberprüfung im Bereich der Integrationsmassnahmen (BIAS; Beschäftigungs- und Integrationsangebote der Sozialhilfe und Motivationssemester). Bestandteil der Untersuchung bildete u.a. die Zusammenarbeit zwischen dem Kompetenzzentrum Arbeit (KA) und dem Sozialdienst der Stadt Bern (SD). Die Untersuchungsergebnisse und Empfehlungen sind im Schlussbericht der KEK vom 31. März 2008 festgehalten.

Die Diskussionen zur Sozialhilfe polarisierten nicht nur in der Politik, sondern zunehmend auch in den Medien. Sie verwisch(t)en die Grenzen zwischen Sache und Politik, zwischen Ist und Soll, zwischen Fakten und Behauptungen.

Vor allem aber erschwer(t)en die zahlreichen Berichte, die verschiedenen Diskussionen den Stellenwert der Sozialhilfe und die Feststellung des tatsächlichen Reformbedarfs in der Sozialhilfe. Es war und ist eine Verunsicherung festzustellen, welche Massnahmen nun in der Sozialhilfe wirklich notwendig resp. bereits ergriffen worden sind und welche aus rechtlichen oder politischen Gründen nicht möglich resp. sozialpolitisch nicht gewollt sind. Mit dem vorliegenden Schlussbericht will der Gemeinderat dieser Verunsicherung begegnen, die Gemeinsamkeiten und Differenzen der Berichterstattungen aufzeigen. Zudem wird dargelegt, was konkret seit Mitte 2007 an Massnahmen ergriffen worden ist und welche weiteren Optimierungen noch realisiert werden. Der Schlussbericht soll verständlich und konkret aufzeigen, was der Gemeinderat in der Sozialhilfe will und was er aus sozialpolitischen Gründen nicht will.

Der Schlussbericht gliedert sich in 5 Kapitel. Nach Schilderung der Ausgangslage und des Auftrags des Gemeinderats werden in Kapitel III die bisherigen Einzelberichte zur Sozialhilfe in der Stadt Bern aufgeführt. Sie werden kurz beschrieben, bei den Berichten ist der entsprechende Link auf die pdf-Version angegeben. In Kapitel IV werden die Empfehlungen der in Kapitel III aufgeführten Einzelberichte tabellarisch nach Themen gegliedert und gemäss den Kriterien "Gemeinsamkeit" (grösster gemeinsamer Nenner mit Schwergewicht auf das Verhältnis zwischen BSS und FI), "Diskrepanz" (zwischen den Einzelberichten) sowie "Stand Umsetzung" kommentiert. Auf zusätzlichen Finanzbedarf wird, soweit bekannt, bei der entsprechenden Thematik hingewiesen. Insoweit eine Massnahme mit den bestehenden inter-

nen (Personal-) Ressourcen umgesetzt werden kann, erfolgt keine Aussage. Wo sich zusätzliche Massnahmen, Präzisierungen und Konkretisierungen aufdrängen – d.h. eine Massnahme angeregt wird, welche nicht bereits vom Gemeinderat beschlossen worden ist –, erfolgt in der Spalte "Stand Umsetzung" ein Hinweis auf Kapitel V. Dort werden die zusätzlichen Massnahmen aufgeführt.

II AUFTRAG DES GEMEINDERATS

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 20. August 2008 hat der Gemeinderat die Direktion für Bildung, Soziales und Sport (BSS) beauftragt, "ihm in Zusammenarbeit mit dem Finanzinspektorat einen Schlussbericht vorzulegen, der aufgrund der bisherigen Arbeiten aufzeigt, welche Massnahmen im Bereich Sozialhilfe zu ergreifen oder allenfalls schon ergriffen worden sind. Aufzuzeigen sind dabei die erforderlichen Mittel und Strukturen, die Verantwortlichkeiten und die Zeiträume der Umsetzung. Unterschiedliche Haltungen sind im Bericht auszuweisen." An der Gemeinderatssitzung vom 27. August 2008 verlängerte der Gemeinderat die Frist zur Behandlung des Schlussberichts vom 17. September 2008 bis 15. Oktober 2008.

An der Sitzung vom 2. Juli 2008 bat der Gemeinderat das Regierungsstatthalteramt als unabhängige Aufsichtsbehörde, jene 97 Sozialhilfe-Dossiers einer gesonderten Prüfung zu unterziehen, bei denen das Finanzinspektorat keine abschliessende Beurteilung vornehmen konnte. (vgl. www.bern.ch/mediocenter/aktuell_ptk_sta/2008/07/sozialhilfe).

Mit Beschluss vom 22. Oktober 2008 hat der Gemeinderat vom Bericht der BSS und des Finanzinspektorats Kenntnis genommen, die ihm unterbreiteten Massnahmen bewilligt und die beiden Organisationseinheiten beauftragt, den Bericht der Regierungsstatthalterin zu analysieren, den Bericht vom 16. Oktober 2008 zu ergänzen und dabei allenfalls Antrag auf weitere Massnahmen zu stellen.

III DIE BISHERIGEN EINZELBERICHTE

1 Grundsatzpapier Sozialhilfe vom 12.9.2007

Auf Antrag der BSS verabschiedete der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 12. September 2007 das Papier "Sozialhilfe in der Stadt Bern: Bedeutung – Grundsätze – Massnahmen" (Grundsatzpapier Sozialhilfe; Link: www.bern.ch/stadtverwaltung/bss) und beauftragte die BSS, die Sofortmassnahmen rasch umzusetzen, die mittel- und langfristigen Massnahmen fortzuführen resp. einzuleiten und ihm bis Ende Februar 2008 Bericht zu erstatten. Das Grundsatzpapier ist der Kommission für Soziales, Bildung und Kultur (SBK) und dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht worden.

Das Grundsatzpapier beschreibt die aktuellen Herausforderungen und das Umfeld der heutigen Sozialhilfe und geht näher auf die Thematik des Sozialhilfemissbrauchs und der Kontrolle ein. Gestützt auf die Grundsätze und Zielsetzungen des Gemeinderats definiert das Grundsatzpapier ein Paket an Sofort-, mittel- und langfristigen Massnahmen.

2 Umsetzungsbericht Sozialhilfe vom 27.2.2008

Die Umsetzung der beschlossenen Sofortmassnahmen des Grundsatzpapiers durch die BSS erfolgte im Rahmen einer Projektorganisation anhand der drei Themenblöcke "Internes Kontrollsystem" (IKS), "Datenaustausch" und "Kommunikation" und mündete im Umsetzungsbericht Sozialhilfe, welcher vom Gemeinderat am 27. Februar 2008 genehmigt wurde (Link: www.bern.ch/stadtverwaltung/bss). Der Umsetzungsbericht ist der SBK und dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht worden. Er enthält insgesamt 25 Massnahmen aus den drei Themenblöcken. Die BSS ist vom Gemeinderat mit deren Realisierung beauftragt worden.

Nicht Teil des Umsetzungsberichts bilden die Sofortmassnahmen zur Überprüfung aller Sozialhilfedossiers und zur jährlichen Revision des Sozialamts durch das FI sowie die Ausgestaltung und Aufgabenzuständigkeit der Sozialbehörde der Stadt Bern. Betreffend Sozialbehörde hat der Gemeinderat als Vorgabe den Grundsatzbeschluss gefasst, dass die heutige Sozialbehörde durch verwaltungsexterne Expertinnen und Experten sowie durch politische Vertretungen erweitert werden soll. Im Vordergrund steht die Bildung einer Kommission mit oder ohne Entscheidungsbefugnis.

3 KEK-Bericht vom 31.3.2008

Im Auftrag der BSS (Sozialamt) erfolgte eine externe Wirkungsüberprüfung durch die Firma KEK Consultants im Bereich der sozialen und beruflichen Integrationsmassnahmen, welche durch das Kompetenzzentrum Arbeit (KA), einen Bereich des Sozialamts, erbracht werden. Der Gemeinderat hat vom KEK-Bericht (Link: <http://www.bern.ch/stadtverwaltung/bss/soza/kompetenzzentrum>) im Rahmen der Berichterstattung durch die BSS am 2. Juli 2008 Kenntnis genommen. Der KEK-Bericht ist der SBK zur Kenntnis gebracht worden.

Anders als die übrigen aufgeführten Berichte basiert der KEK-Bericht nicht auf dem geschilderten (Missbrauchs-)Vorfall in der öffentlichen Sozialhilfe und hat daher eine andere Zielsetzung: Mit dem Bericht sollen Aussagen zur Wirkung von Integrationsmassnahmen und zur Zusammenarbeit zwischen dem KA und dem Sozialdienst der Stadt Bern, einem andern Bereich des Sozialamts, gemacht werden. Daher wird auf die Empfehlungen der KEK im vorliegenden Schlussbericht nur insoweit eingegangen, als sie sich einem der Themenbereiche gemäss nachfolgendem Kapitel IV zuordnen lassen. Die Empfehlungen der KEK werden im Rahmen einer Projektorganisation – fokussiert auf Empfehlung 5, welche die Zusammenarbeit Sozialdienst/KA betrifft – durch die BSS geprüft und umgesetzt.

4 Zwischenbericht FI vom 18.6.2008

Die Überprüfung der Sozialhilfedossiers durch das FI in einem etappierten Verfahren bildet eine der Sofortmassnahmen gemäss Grundsatzpapier Sozialhilfe vom 12. September 2007.

Das FI hat anhand einer Checkliste von ca. 100 Fragen 300 Sozialhilfedossiers geprüft. In seinem Zwischenbericht vom 18. Juni 2008 hält das FI seine Erkenntnisse und Einschätzungen fest und gibt zu den Themenbereichen Falleröffnung, Festlegung der Sozialhilfe, Fallfüh-

nung, Subsidiarität, Spezialfälle, Missbrauch, Personaleinsatz und Administration Empfehlungen ab (vgl. dazu Medienmitteilung des Gemeinderats vom 3. Juli 2008 unter http://www.bern.ch/mediencenter/aktuell_ptk_sta/2008/07/sozialhilfe). Die Empfehlungen des FI sind in Kapitel IV beschrieben und den Massnahmenvorschlägen aus andern Berichten tabellarisch gegenüber gestellt. Der Zwischenbericht findet sich unter folgendem Link: <http://www.bern.ch/stadtverwaltung/finanzinspektorat>.

5 SBK-Ausschussbericht vom 20.6.2008

Die SBK setzte im September 2007 einen Ausschuss ein und beauftragte diesen, die im Sommer öffentlich gewordenen Probleme bei der Sozialhilfe, insbesondere Fragen nach all-fälligem Missbrauch und rund ums Controlling, zu untersuchen. Auftrag war, "grösstmögliche Transparenz zwischen Sozialhilfe und Öffentlichkeit" herzustellen, "damit das ramponierte Vertrauen in die Sozialhilfe wieder hergestellt werden kann". Der Ausschuss legte der SBK seinen Bericht am 20. Juni 2008 vor (Link:

<http://www.bern.ch/stadtrat/sitzungen/termine/2008/99.999999/file>). Auf Grund mehrerer Hearings mit aktuellen und ehemaligen Mitarbeitenden des städtischen Sozialdienstes und gestützt auf Gespräche mit (verwaltungs)externen Expertinnen und Experten gelangt der Bericht zu insgesamt 28 Empfehlungen, welche die Thematiken Sozialleistungen, Beschäftigungsprogramme/Gegenleistungen, Datenaustausch, Sozialdienst, Sozialrevisorat und Sozialinspektorat sowie Sozialbehörde betreffen. Der Gemeinderat hat sich am 14. August 2008 ausführlich dazu geäußert (s. unten Ziffer 7). Der SBK-Ausschussbericht wurde vom Stadtrat am 4. September 2008 zustimmend zur Kenntnis genommen.

6 KPMG-Bericht vom 7.8.2008 zum FI-Zwischenbericht

Der Gemeinderat beauftragte die KPMG als externe Revisionsstelle mit der Plausibilitätsprüfung zur ersten Zwischenberichterstattung des Finanzinspektorats über die Sonderprüfung der Sozialhilfedossiers. Die KPMG gab ihren Bericht am 7. August 2008 zuhanden des Gemeinderats ab (Link: <http://www.bern.ch/stadtverwaltung/finanzinspektorat>).

Die KPMG beschreibt das Vorgehen und die Prüfungsmethodik des FI als grundsätzlich angemessen, sinnvoll und revisionstechnisch professionell. Die abgegebenen Empfehlungen werden als plausibel eingestuft; der Entscheid über ihre Umsetzung wird – nach zwingender vorgängiger Absprache mit den betroffenen Stellen und nach Prüfung auf ihre Zweckdienlichkeit – den zuständigen Instanzen überlassen. Die KPMG zieht den Schluss, dass im Bereich der organisatorischen Abläufe und des internen Kontrollsystems Handlungsbedarf besteht. Die Umsetzung einzelner Empfehlungen, losgelöst von einer Gesamtsicht, führt nach Einschätzung der KPMG im vorliegenden Fall nicht zum gewünschten Erfolg.

7 Stellungnahme des Gemeinderats vom 14.8.2008 zum SBK-Ausschussbericht

Der Gemeinderat hält in seiner Stellungnahme vom 14. August 2008 (Link: www.bern.ch/mediencenter/aktuell_ptk_sta/2008/08/sozialhilfebe) zum Bericht des SBK-

Ausschusses Sozialhilfe vom 20. Juni 2008 (vgl. oben Ziffer 5) fest, dass er alle Bestrebungen zur Stärkung des Vertrauens in die Sozialhilfe unterstütze. Er begrüsst zahlreiche Empfehlungen des Ausschusses und weist darauf hin, dass die BSS einen Teil davon bereits umgesetzt, in Umsetzung oder in Prüfung hat. Andere Empfehlungen wiederum kann er nicht berücksichtigen, da sie übergeordnetem Recht widersprechen, aus sozialpolitischen Gründen nicht sachdienlich sind, oder dass – wie bei der Ausgestaltung des Sozialinspektorats – politisch anders entschieden wurde. Der Gemeinderat hat seine Haltung anlässlich der Behandlung des SBK-Ausschussberichts (vgl. oben Ziffer 5) an der Stadtratssitzung vom 4. September 2008 dargelegt. Der Stadtrat hat die Stellungnahme des Gemeinderats zum Bericht des SBK-Ausschusses Sozialhilfe zustimmend zur Kenntnis genommen.

8 Untersuchungsbericht des Regierungstatthalteramts Bern vom 7.11.2008

Der Gemeinderat hat im Juli 2008 das Regierungstatthalteramt als unabhängige Aufsichtsbehörde gebeten, jene 97 Sozialhilfe-Dossiers einer gesonderten Prüfung zu unterziehen, bei denen angesichts der komplexen Materie nicht detailliert auf den Grund gegangen werden konnte, verschiedene offene Fragen und Unklarheiten bestehen blieben und durch das Finanzinspektorat keine abschliessende Beurteilung vorgenommen werden konnte.

Das Regierungstatthalteramt hat diese 97 Dossiers im Rahmen eines aufsichtsrechtlichen Verfahrens untersucht. Der Bericht vom 7. November 2008 (Link: http://www.jgk.be.ch/site/untersuchung_sozialhilfedossiers.pdf) ist unterteilt in Grundsätze zum Sozialhilferecht, in Ausführungen zum Begriff des "Sozialhilfemissbrauchs" sowie in die Beurteilung der einzelnen Missbrauchsvermutungen. Das Regierungstatthalteramt stellt fest, dass Sozialhilfemissbrauch ein politischer Begriff und kein rechtstechnischer Terminus ist. Deshalb und angesichts der nicht repräsentativen Auswahl der geprüften 97 Dossiers seien "keine seriöse Aussagen zu einer fallbezogenen Missbrauchsquote zu machen". Im Vergleich wiegt die Kategorie des Erwirkens von Leistungen durch falsche oder unvollständige Angaben zu den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen besonders schwer. Diese ist jedoch nur schwer nachweisbar und bekämpfbar. Laut Untersuchungsbericht hat hier die Stadt Bern die Problematik erkannt und sind Optimierungsmassnahmen in Umsetzung. Das Regierungstatthalteramt äussert sich auch positiv zu den neuen Instrumenten des Sozialinspektorats und -revisorats, welche vertiefte Abklärungen zulassen. Es attestiert dem Sozialdienst, mit der erforderlichen Entschlossenheit und mit wirksamen Mitteln gegen pflichtwidrige Inanspruchnahme von Sozialhilfe vorzugehen, weist aber auch auf die Gefahr hin, dass die eingeschlagene Praxis zu einem Klima des Misstrauens führt, in welchem sämtliche Sozialhilfebeziehenden unter den Generalverdacht des ungerechtfertigten Bezugs von Sozialhilfe geraten.

IV THEMENBEREICHE

1. Internes Kontrollsystem

Thema	Gemeinsamkeit	Diskrepanz	Stand Umsetzung
Information Klientenschaft	<p>Präzisierung und Ausbau des Gesuchsformulars. Anlage eines Stammdatenblatts, welches u.a. eine Übersicht über den Fallverlauf enthält.</p> <p>(IKS-1, FI 15).</p>		<p>Einlageblatt mit Zusatzinformationen zur Verstärkung der Kontrolltätigkeit ist in 6 Sprachen dem bestehenden Flyer beigefügt worden und wird systematisch bei Erstkontakt, aber auch an den Beratungsgesprächen abgegeben.</p> <p>Das überarbeitete Gesuchsformular liegt im Entwurf vor. Die definitive Fassung wird unter Beizug des FI erarbeitet, zusammen mit einer Vorlage Stammdatenblatt. Vgl. auch Kapitel V.</p>
Kommunikation des Bemessungssystems	<p>Transparenz in der Kommunikation gegen innen und aussen (IKS-2, Ausschuss 1).</p> <p>Die bestehenden Stichwörter, welche verbindliche interne Verhaltensanweisungen enthalten (Verwaltungsverordnung) werden auf Praxistauglichkeit und mögliche Pointierungen hin überprüft (IKS-2 und Ausschuss 1).</p> <p>Überprüfung des Stichworts "Selbständigerwerbende" auf SKOS-Kompatibilität sowie Praxistauglichkeit (Verständlichkeit). Vgl. dazu IKS-2 und FI 14.</p>		<p>Die Überarbeitung der bestehenden Stichwörter erfolgt abgestimmt auf die Arbeiten am kantonalen Handbuch der GEF. GEF-Konzept liegt vor. Die BSS ist in die Projektorganisation eingebunden, die ihre Arbeit am 25. September 2008 aufnimmt.</p> <p>Die Publikation (Internet) erfolgt etappenweise. Die Stichwörter der 1. Etappe sind bestimmt. Die Übersichtsseite wird durch GS formuliert. Aufschaltung nach redaktioneller Überarbeitung.</p> <p>Teil der Überarbeitung der bestehenden Stichwörter.</p>
Weiterbildung	<p>Die mit dem Vollzug der Sozialhilfe betrauten Mitarbeitenden sollen spezifisch hinsichtlich Sozialhilfemissbrauch und Kontrolle weitergebildet werden (IKS-3, GP 5.1 Bst. g).</p>		<p>Zwei Schulungen (zu Missbrauch und Strafanzeigen) haben stattgefunden.</p> <p>Der RD nimmt neu regelmässig an Intakesitzungen teil und bietet neu regelmässige Besprechungen für die Beratungs-</p>

			teams an – in Anwesenheit der SL Beratung). Das Angebot (Besprechung Einzelfalldossiers) ist gut ausgelastet.
Fallbelastung	<p>Reduktion der Fallbelastung (GP 5.2 Bst. b, IKS-4, Ausschuss 18).</p> <p>Klarstellung Berechnungsweise: Die Berechnungsweise (aktuell 104,4 Dossiers/100 Stellenprozent) entspricht den kumulierten Fällen/Jahr und stützt sich auf die Berechnungsgrundlagen des Kantons für die zum Lastenausgleich zugelassenen Stellenprozente. Die aktuelle Fallbelastung/Stichtag entspricht den jeweils aktuell geführten Dossiers je 100% Stelle (FI 59).</p>		<p>Nach Gesuchsbewilligung durch die GEF stehen 2,5 zusätzliche Stellen zur Verfügung (davon 1,5 Stellen SOR). Durch Umverteilung der Fälle (Übertragung an die administrative Fallführung) und Aufstockung des Teams E Administrative Fallführung (60% ab Mai 2008, 80% ab Januar 2009) nimmt die effektive Fallbelastung ab.</p> <p>Das SI (150% während Pilotphase) führt zu einer Entlastung, nicht aber zu einer Reduktion der Fallbelastung.</p>
Aufgabenverteilung Sozialarbeit / Administration	<p>Entlastung der Sozialarbeit von Administrativarbeit (FI 19).</p> <p>Neuregelung des Lastenausgleichsschlüssels Anteil Administration je 100% Sozialarbeit.</p>	<p>Das FI fordert eine Prüfung mit dem Ziel, Sozialarbeit (soziale, berufliche und gesundheitliche Integration) von der Tarifierung (Bemessung und Auszahlung der wirtschaftlichen Hilfe) zu trennen. BSS: Bemessung der Sozialhilfe ist Teil des Kerngeschäfts der öffentlichen Sozialarbeit und kann nicht an Administration delegiert werden.</p>	<p>Mit dem 2007 neu erarbeiteten Handbuch Administration sind die Zuständigkeiten klar zugeordnet.</p> <p>Seit Jahren fordern Gemeinderat und VRB eine Anhebung des Anteils Administration (aktuell 30% auf 100% Sozialarbeit). Die laufende Teilrevision der SHV sieht eine Anhebung auf 50% vor (Stand Konsultationsverfahren).</p>
Risk-Management	<p>Installation eines Riskmanagements als Teil des Qualitätsmanagements bezweckt systematische Analysen in den div. Risikobereichen der Sozialhilfe, regelmässige Auswertungen und Umsetzungen (GP 5.2 Bst. b, IKS-5).</p>		<p>Installierung aus Ressourcengründen auf 2009 verschoben. Definierung von Risikogruppen ist im Gange (z.B. für die themenspezifische Dossierüberprüfung durch das SOR).</p>
Zusammenarbeitsverträge	<p>Systematische Überprüfung und Auswertung der ZV. Reduktion der Überprüfungsintervalle auf 6 Monate.</p>	<p>FI: Entwicklung eines Zusammenarbeitsmodells, das auf eine wesentliche Verkürzung der Falldauer angelegt ist. BSS: Die Teamleitungen haben den Auftrag, die ver-</p>	<p>Reduktion der Überprüfungsintervalle der ZV und Reduktion der Laufzeit der Finanzpläne seit Mai 2008 umgesetzt.</p>

	Durchsetzung der internen Vorgaben. (IKS-6, FI 20).	einbaren Ziele und die konsequente methodische Umsetzung zur Erreichung der festgelegten Ziele zu überprüfen.	Im Pflichtenheft Teamleitung ist neu die Kontrollpflicht hinsichtlich ZV festgelegt. Im Rahmen von IKS-7 sollen Vorgaben hinterlegt werden, welche widerspruchsfreie und konsequente methodische Zielfestsetzungen erlauben. Für die Auswertung der ZV (und die Überprüfung der Finanzpläne) ist seit September 2008 ein <i>einheitliches</i> Vorgehen (Vorgaben zur Auswertung der ZV und Überprüfung der ZV bzw. Finanzpläne) installiert. Es bildet auch Grundlage für die spätere Übernahme im Kiss (geplanter Zeitpunkt: Frühjahr 2009). Ein Stammdatenblatt erleichtert die Auswertung. Vgl. auch Kapitel V.
Finanzplan (Rahmenbudget)	Ein neuer Finanzplan wird verfügt bei grundlegenden Änderungen von einer gewissen Dauer in den persönlichen//wirtschaftlichen Verhältnissen.	Anders als gemäss FI 2 erachtet die BSS die Anpassung des Rahmenbudgets bei jeder geringfügigen oder kurzfristigen Änderung als nicht sachgerecht. In solchen Fällen wird das Monatsbudget angepasst. BSS: Der Finanzplan ist als Verfügung ausgestaltet. Dessen Gültigkeit hängt daher nicht von einer gemeinsamen Unterzeichnung ab.	Das Kiss erlaubt keine höheren Auszahlungen (z.B. höhere Mieten), als im Finanzplan vorgesehen ist. Das System erlaubt lediglich Einkommensschwankungen bzw. Zulagenänderungen ausserhalb des Finanzplans.
Prozesse	In den folgenden Bereichen sollen durch Massnahmen in der Ablauforganisation Fehlerquellen eliminiert werden: - Belegkontrolle Mietkosten - Mietauszahlungen nur gegen Vorweisung Mietvertrag (IKS-7, FI 4,5). Berücksichtigung von Steuerdaten (FI 9). - Ablaufstraffung zwischen KA und SD / Aufgabenverteilung zur Schaffung zusätzlicher Kapazitäten für Betreuung (FI 21, KEK 5). - Kürzungen bei Nichteinhaltung von Terminen (FI 22).	BSS: Steuerdaten sind nicht zu vernachlässigen; es ist aber deren mangelnde Aktualität mit zu berücksichtigen.	Standardisierung und Dokumentation der Prozesse (zwischen In- und Outtake ca. 30 Prozesse): Präsentation der BVM-Resultate am 11. September 2008 im Beisein des Finanzinspektors. Die Unterlagen wurden dem FI in Woche 36 zugestellt. Am 16. Oktober 2008 werden die neuen Prozesse in der Geschäftsleitung SD vorgestellt. Nach Installation, Regelung der Zugriffsrechte und erfolgter Schulung (je Team) sind die Regeln ab Januar 2009 verbindlich. FI 9: Die Zulässigkeit von Steuervollmachten wird im Beisein des FI mit dem Datenschutzbeauftragten geklärt. Mit der Steuerverwaltung wird nach dem Verhältnis von Aufwand/Ertrag der Steuerdatentransfer abgesprochen. Vgl. auch Kapitel V.

	<ul style="list-style-type: none"> - Koppelung Budgetauszahlung an Termineinhaltung. - Keine Auszahlung bei Kontaktabbruch. - Dokumentierung nach erfolgter Weisung. Erstellen eine Stammdatenblatts (FI 28, IKS-1). - Vermeidung von Doppelzahlungen, welche zu Rückerstattungen führen (FI 30, 31). <p>Reduktion fehlerhaften Vorgehens des SD zur Vermeidung von unrechtmässigem Bezug – z.B. bei Zahlungsaufträgen (Rsha S. 24).</p> <p>Standardisierung, Dokumentation und Einführung der Prozesse im Sozialdienst von Intake bis Outtake, Hinterlegung von Werkzeugen und Ausbau zu einem umfassenden Internen Kontrollsystem.</p> <p>Entwicklung eines Fallsteuerungsmodells. Prüfung einer Kiss basierenden Leistungserfassung i.S. Zeitbedarf je Dossier. Grundsätze der Fallsteuerung fliessen in Prozesse ein (FI 60, 63, 64, IKS-5).</p>	<p>BSS: Ausgenommen Personen, bei denen die Termineinhaltung Teil der Zielvereinbarung ist.</p> <p>BSS: Die Gleichung des FI Verkürzung Betreuungsintervall = kürzere Falldauer = tiefere Kosten ist unbelegt.</p>	<p>Mit der integrierten Buchhaltung und der Reorganisation SD (Vorgehen und Verantwortung für die Kontrollen wurden einheitlich geregelt und die Autonomie der Teams eingeschränkt) ist die Problematik der Doppelzahlung weitgehend ausgeräumt.</p>
Vollzug von Kürzungen / Rückerstattungen	<p>Vollständiger Vollzug von Kürzungen /Rückerstattungen; IT-Unterstützung (FI 29, 32).</p>	<p>BSS: Rückerstattungen, welche bei laufenden Fällen verrechnungshalber erfolgen, können nur in monatlichen Teilbeträgen vorgenommen werden. Die zulässige Höhe entspricht betragsmässig dem maximal zulässigen Kürzungsumfang.</p>	<p>Rückerstattungen: Das Kiss unterstützt den Vollzug.</p> <p>Kürzungen. Ab der nächsten Version Kiss sind Kürzungen elektronisch terminiert. Die entsprechende Programmierung ist in Bearbeitung.</p>
Dossierrotation	<p>Der Automatismus der Dossierrotation nach zwei Jahren wird vorläufig – bis zur Etablierung des IKS – aufgegeben. Der Entscheid über die (Nicht-) Übertragung eines Dossiers erfolgt nach Prüfung des konkreten Einzelfalls.</p> <p>Ausgenommen bleiben die systematischen Übertragungen der Dossiers von Intake auf Beratungsteams.</p>	<p>FI fordert Verzicht auf die Übertragung von Dossiers (Sozialarbeiter/-innen-wechsel) während Unterstützungszeit.</p> <p>Ausschuss fordert systematisches Rotationsprinzip (Ausschuss 13).</p>	<p>Der Automatismus der Dossierrotation nach zwei Jahren ist vorläufig aufgegeben.</p>

	(FI 23, KEK 19).	BSS praktizierte Mittelweg: Systematisch erfolgt die Übertragung eines Dossiers von Intake auf Beratungsteam. Grundsätzlich erfolgte nach 2 Jahren ein Dossierwechsel. Abweichungen aus methodischen Gründen bleiben vorbehalten.	
Systematische Abklärung und Plausibilisierung Sachverhalt	<p>Systematisierung in der Sachverhaltsermittlung (Abklärung wirtschaftl. / persönliche Verhältnisse) und Plausibilisierung der erhaltenen Daten (insb. behauptete Negativtatsachen).</p> <p>Umfassende Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse im Rahmen der Gesuchstellung (Rsha, S. 34, dort auch Fn 112).</p> <p>Klärung der rechtlichen Voraussetzungen für den Datentransfer.</p> <p>Klare interne Vorgaben zum Datentransfer.</p> <p>Schaffung gesetzlicher Grundlagen auf Kantons- und Bundesebene, welche den Datentransfer, wenn möglich online, erlauben: (IKS-8; DA 1, 2, 4, 5, 6; Ausschuss 8, 9, 12).</p> <p>Systematische und periodische Überprüfung der AHV-Konti (FI 47).</p>	<p>Generalvollmachten auf Vorrat sind unzulässig (BSS zu Ausschuss 23 und FI 16).</p> <p>BSS: Weisungen reichen nicht als gesetzliche Grundlage für einen systematischen Datentransfer.</p>	<p>Ergänzung und Präzisierung Gesuchsformular: Vgl. zu IV.1 "Information Klientschaft".</p> <p>Prüfung der Zulässigkeit spezifischer Vollmachten unter Bezug FI; Treffen mit dem Datenschutzbeauftragten. Vgl. Kapitel V.</p> <p>AHV-Überprüfung in Verdachtsfällen umgesetzt (IKS-10).</p> <p>Im Intake wird seit anfangs 2008 eine Vollmacht für die AHV eingeholt. Vgl. Kapitel V.</p> <p>In Einzelfällen des SI wurden oder sollen "probeweise" Amtshilfeverfahren eingeleitet und deren Verlauf dokumentiert werden.</p> <p>Neu sind die rechtlichen Grundlagen für den Lesezugriff der Sozialdienste auf die Fahrzeugdaten der Strassenverkehrsbehörde des Kantons Bern im elektronischen Abrufverfahren geschaffen (Änderung der Strassenverkehrsverordnung; Inkraftsetzung per 1. September 2008).</p> <p>Die BSS ist in die Fragestellung zum geplanten Uni-Gutachtensauftrag der GEF zur Datentransferfrage im Bereich der Sozialhilfe einbezogen worden. Sie wird voraussichtlich Einsitz in die Begleitgruppe nehmen können.</p> <p>Im Bereich der Fremdenpolizei sind die amtshilfeweisen Voraussetzungen bilateral geklärt (ein Formular für den Datentransfer Sozialhilfe → Fremdenpolizei wurde erarbeitet) und Schlüsselpersonen für den Datentransfer bezeichnet worden.</p>

	<p>Frühzeitiges Erfassen von Adressänderungen (Wegzüge). Verknüpfung NEWOD- mit KISS-Datenbank; Mutationsmeldungen der Einwohnerdienste sollen elektronisch mit dem Klienten- und Klientinnensystem abgeglichen werden (Ausschuss 11).</p>		<p>Die Bedürfnisabklärung ist angelaufen. Per 1. Januar 2009 soll die Schnittstelle Newod/Kiss vorliegen. Der Datenschutzbeauftragte wird bei der Umsetzung einbezogen.</p>
<p>Sozialinspektorat / Sozialrevisorat</p>	<p>Einführung eines SI/SOR (GP 5.2 Bst. b, IKS-9 und 10, Ausschuss 24).</p> <p>Schaffung klarer und einheitlicher Vorgaben bei Missbrauchsverdacht (Ausschuss 16, Rsha S. 22).</p> <p>Unangemeldete Hausbesuche sind möglich (der Zutritt kann nicht erzwungen werden). Vgl Ausschuss 21.</p> <p>Spezialisierung für Selbständigerwerbende (FI 14).</p> <p>Konsequente Abklärung in Fällen von nicht erklär- barem Geldzufluss (FI 49).</p> <p>Konsequente Abklärung von Hinweisen zu Nebenbeschäftigungen (FI 48).</p> <p>Kontinuierliche Revision themenspezifischer Dos-</p>	<p>Organisatorische Zuordnung: Die BSS hält während der Pilotphase an der internen Ansiedlung – direkt der SD-Leitung unterstellt – fest (Ausschuss: extern; Ausschuss 25). Die Ergebnisse der kantonalen Pilotprojekte sind vor weiteren Entscheiden abzuwarten.</p> <p>Beruflicher Hintergrund: Die BSS hält während der Pilotphase am sozialarbeiterischen Hintergrund fest. (Ausschuss: polizeilich, buchhalterisch usw. [Ausschuss 26]). Die Ergebnisse der kantonalen Pilotprojekte sind vor weiteren Entscheiden abzuwarten.</p> <p>Kontinuierliche Revision sämtlicher Dossiers (Ausschuss 27).</p>	<p>Die definitiven Vorgaben/Abläufe im Verdachtsfall mit Bezug Dritter (Schnittstelle Sozialarbeit/SI bzw. SI/Strafverfolgungsbehörde) können erst nach Auswertung des Pilotprojekts Sozialinspektoren definiert werden. Die Stichwörter "Missbrauch" und "Betrug" werden aufgrund des aktuellen Umsetzungsstands angepasst und publiziert (vgl. auch IV.1 "Kommunikation des Bemessungssystems" und IV.5 "Strafprozess").</p> <p>Per Rundschreiben der SD-Leitung wurde kommuniziert, dass unklare Fälle den Spezialstellen SI/SOR übergeben werden sollen. Mit der Reorganisation SD wurden Vorgehen und Verantwortung für die Kontrollen einheitlich geregelt und die Autonomie der Teams eingeschränkt. Der Prozess zur Übertragung solcher Fälle wird dargestellt.</p> <p>Das Sozialrevisorat hat im Auftrag der SD-Leitung sämtliche Dossiers der Selbständigerwerbenden überprüft. Ende Oktober 2008 ist die Prüfung abgeschlossen. Im Bereich der Selbständigerwerbenden wird – in einer ersten Phase</p>

	siers (dort alle Dossiers) durch SOR.		begrenzt auf das Intake – in jedem Einzelfall der Beizug des Rechtsdiensts Sozialamt verlangt. Vgl. auch Kapitel V.
Behaupteter Geld- / Sachwerteverlust	Nachforschungen bei behauptetem Verlust von Geld und geldwerten Gütern aufgrund von Vermögensdelikten (FI 53). Durchsetzung von Anzeigen.		Erneute Zahlung (Ersatz) muss an Einreichung Anzeige gekoppelt werden.
Nahtstelle zu Polizei	Klärung der Zusammenarbeit/Abgrenzung zwischen Polizeiorganen und SD, insb. dem SI. Nutzbarmachen gerichtspolizeilicher Abklärungen "im Auftrag" des SD (Rechtshilfeverfahren) (GP 5.2 Bst. b, IKS-11).		Kontakte mit Polizeiorganen haben stattgefunden und sind etabliert, insb. bei Fragen zu Gewaltbereitschaft im Vorfeld von Hausbesuchen des SI.
Auslands- / Ortsabwesenheit	Ungemeldete längere Abwesenheiten können ein Indiz dafür bilden, dass während dieser Zeit ein Einkommen erzielt oder über sonstiges Vermögen verfügt wurde, ohne dies dem Sozialdienst zu melden. Unbewilligte Abwesenheiten können der Integration zuwiderlaufen – z.B. Versäumen von Terminen (Rsha S. 22f. und 27).		Überprüfung der geltenden Sozialhilfepraxis bei Ortsabwesenheit/Auslandaufenthalt und Anpassung des massgebenden Stichworts ("Auslandaufenthalt und Ortsabwesenheit") nach Massgabe der Sach- und Praxisgerechtigkeit. Vgl. auch Kap. V.
Zusammenarbeit ID/SD	Ausbau der Zusammenarbeit zwischen ID und SD (IKS-12). Systematische Rückerstattungsüberprüfung abgeschlossener Fälle (Ausschuss 15). Zu jedem abgeschlossenen Dossier wird vom ID eine Abrechnung erstellt (IKS-12, FI 12). Jedes neu eröffnete Dossier wird vom ID (im Auftrag des SD) auf Verwandtenunterstützungspflich-		Umgesetzt durch reorganisatorische Massnahmen, z.B. Verwandtenüberprüfung in jedem Dossier. Neu können die öffentlich zugänglichen Steuerdaten der Ex- Klientschaft mit Wohnsitz im Kt. BE zentral bei der Steuerverwaltung abgefragt werden. Massnahme am Anlaufen. Bis Ende Jahr flächendeckend umgesetzt. Umgesetzt.

	ten hin untersucht (IKS-12, FI 12). Erfassung der archivierten Dossiers (Ablageort). Vgl. FI 62.		Die Archivraumknappheit ist behoben, zusätzlicher Archivraum gefunden. Z.Zt. läuft die Verschiebung bzw. die KISS-Erfassung der neuen Standorte. Abschluss per Ende Jahr vorgesehen.
KVG-Prämien	Vermeidung doppelter Prämienverbilligung. Abstimmung der von der Sozialhilfe bezahlten Prämien mit den aktuellen Policen (FI 6, 39).		Umgesetzt. Neu (und vom Kanton vorgegeben) werden die KVG-Prämien direkt an den Versicherer ausbezahlt.
Dossierablage	Einheitliches und übersichtliches Ablagesystem in den Dossiers (FI 61).		Die Bedürfnisabklärung elektronische Archivierung der Sozialhilfedossiers ist aus Kapazitätsgründen auf das 2. Quartal 2009 verschoben worden. Grund: Ressourcenmangel u.a. wegen der parallel laufenden Bedürfnisabklärung Newod, welche priorisiert wird.
Standardisierte Pendenzenverwaltung	Pendenzenverwaltung im KISS (FI 17).		Umsetzung aus Kapazitätsgründen bei den EDV-Verantwortlichen der Direktion und des Softwarelieferanten (elektronische Archivierung, Newod-Schnittstelle) verschoben. Realisierung bis spätestens Ende 2009. Vgl. Kapitel V.
Falldokumentation	Abklärungsergebnisse des RD sollen im Kiss dokumentiert werden (FI 38).		Umgesetzt. Ab sofort müssen mündliche Besprechungen (Auskünfte) schriftlich dokumentiert werden.

2. Subsidiarität

Thema	Gemeinsamkeit	Diskrepanz	Stand Umsetzung
Autobesitz	Einheitliche Haltung bezüglich Autobesitz. Res-		Mit der Reorganisation SD werden Vorgehen und Verantwortung für die Kontrollen einheitlich geregelt und die Au-

	<p>pektierung der internen Vorgaben (FI 51).</p> <p>Autounterhalt ist mit erheblichen Kosten verbunden, welche auch im Rahmen der Dispositionsfreiheit grundsätzlich nicht aus Sozialhilfemitteln finanziert werden können (Rsha S. 29)</p>		<p>tonomie der Teams eingeschränkt. Die Beratungsteams stehen neu unter einer Gesamtleitung, was einer einheitlichen und rechtsgleichen Praxis dient.</p>
<p>Spezialisierungen in der Aufbauorganisation</p>	<p>Spezialwissen muss zwingend genutzt werden (FI 18).</p>	<p>Das FI fordert vermehrt Spezialstellen, z.B. für Subsidiaritätsfragen (FI 8). BSS: Wo Spezialisierungen hilfreich sind, sind sie geschaffen: Im Intake, bei der Erstabklärung; für Junge Erwachsene; Fahrende; im Drogenbereich; in der Administration für Sozialversicherungsfragen; im Sozialrevisorat; im Rechtsdienst SoA.</p>	<p>Umgesetzt.</p> <p>Spezialstellen sind geschaffen. Im Bereich der Selbständigerwerbenden wird – in einer ersten Phase begrenzt auf das Intake – in jedem Einzelfall der Beizug des Rechtsdiensts Sozialamt verlangt.</p> <p>Neu werden sämtliche abweisenden bzw. teilweise gutheissenden Verfügungen der IV mit Kommentar dem RD zur Überprüfung vorgelegt.</p> <p>Per Rundschreiben der SD-Leitung wurde kommuniziert, dass "alte" und unklare Fälle den Spezialstellen übergeben werden sollen.</p> <p>Vgl. auch Kapitel V.</p>
<p>Verwandtenbeiträge</p>	<p>Systematische Abklärung (FI 10).</p>	<p>FI: Einbezug der Verwandten auch dort, wo keine gesetzliche Unterstützungspflicht besteht.</p> <p>BSS: Beschränkung auf Fälle mit gesetzlicher Unterstützungspflicht.</p>	<p>Im Zuge reorganisatorischer Massnahmen wird bei <u>jeder</u> Neueröffnung eines Dossiers die Verwandtenunterstützung durch den ID geprüft. (Vorher erfolgte die Triage beim SD.)</p> <p>Bei voraussehbaren Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse wird per Geschäftskontrolle sichergestellt, dass in der Zukunft eine Neuabklärung erfolgt.</p>
<p>Kinderzulagen</p>	<p>Sicherstellung der Geltendmachung durch Gestaltung der entsprechenden Abläufe. Schnittstellenproblematik ID/SD (FI 11).</p>		<p>Im Rahmen von IKS-7 wird Aufnahme in Prozess "Finanzen" erfolgen.</p>
<p>Frauen- und Kindereralimente</p>	<p>Schnittstellenproblematik zwischen SD und ID, Definition der Zuständigkeiten/Kontrollen (IKS-12, FI 12).</p>		<p>Massnahme setzt Zugriff des ID auf Sozialhilfemodul (Kiss) voraus. In Klärung mit Datenschutzbeauftragtem.</p>

			Seit 1. Mai 2008 (Kiss 4.0) sind die geleisteten Alimentenzahlungen differenziert im Kiss abgebildet.
Haushaltsbeitrag	Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Auskunftspflichtigen Dritter (im Rahmen Teilrevision SHG). Vgl. DA-5.	Das FI fordert eine Spezialstelle (FI 52). Die BSS ist überzeugt, dass das aktuelle Stichwort den gesetzlichen Vorgaben entspricht und anzuwenden ist. Bei Bedarf kann das Sozialrevisorat beigezogen werden.	Die BSS wird zu gegebener Zeit – im Rahmen der Teilrevision SHG – das Anliegen deponieren.
Freiwillige Zuwendungen Dritter	Das Rsha thematisiert Fälle freiwilliger Zuwendungen Dritter (S. 21, Bsp. 1; S. 27, Bsp. 11), ohne sich zu deren Anrechenbarkeit in der Sozialhilfe zu äussern.		Überprüfung der Sozialhilfepraxis hinsichtlich freiwilliger Leistungen Dritter und nötigenfalls Formulierung einer entsprechenden internen Vorgabe ("Stichwort"). Vgl. auch Kap. V.
IV-Verfahren	Lange Verfahrensdauer behindert berufliche Integration (FI 54). Intervention bei langer Verfahrensdauer (FI 55).	FI fordert systematische Zusammenarbeitsverträge während IV-Abklärung zur Sicherung beruflicher Integration (FI 54). BSS: So lange die Restarbeits- bzw. -erwerbsfähigkeit nicht geklärt ist, können gesetzlich keine berufl. Massnahmen angeordnet werden. Unterschiedliche Ansichten bez. Zeitpunkt der Intervention. FI: systematisch, BSS: bei übermässig langer Verfahrensdauer. FI: Einsetzung eines Vertrauensarztes zur parallelen Einschätzung der Invalidität (FI 56). BSS: Grundsätzlich kein "Parallelverfahren" zu IV-Abklärung.	Die 5. IV-Revision, in Kraft per 1. Januar 2008, wirkt der beruflichen Desintegration durch neue Instrumente wie Früherfassung (Meldeberechtigung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers bei ununterbrochener Arbeitsunfähigkeit während 30 Tagen bzw. bei wiederholter gesundheitsbedingter Arbeitsabwesenheit) und Frühintervention entgegen. Die Spezialstelle Sozialversicherung im Rechtsdienst SoA leistet – nach entsprechender Bevollmächtigung – Support in diesen Bereichen (bis zu Rechtsverzögerungsbeschwerden). Kein Handlungsbedarf: IIZ: Das Pilotprojekt, welches nun definitiv installiert und ab Januar 2009 flächendeckend im Kanton eingeführt wird, will <i>Personen mit komplexen Mehrfachproblematiken</i> künftig rascher wieder in den Arbeitsmarkt integrieren. Dazu ist ein von der Arbeitslosenversicherung, der Invalidenversicherung und der Sozialhilfe gemeinsam getragener Prozess geplant, der -ein <i>gemeinsames Assessment</i> der Arbeitsfähigkeit und Arbeitsmarktfähigkeit durchführt, - <i>geeignete Massnahmen</i> für eine (Re)Integration in den ersten Arbeitsmarkt verbindlich festlegt,

			- und eine der drei Institutionen verbindlich damit beauftragt, diese Massnahmen umzusetzen und die Fallführung im Sinne eines <i>Case-Managements</i> zu übernehmen.
Zahlungsabtretungen	Berücksichtigung laufender Ersatzehkommen (Sozialversicherungsleistungen). - Information der Sozialversicherungsträger über Bevorschussungen. - Eingangskontrolle von Nachzahlungen der (Sozial)Versicherer (FI 50).	BSS: Abtretungen sind nicht nötig, da gesetzliches Rückforderungsrecht bei Bevorschussungen.	
AHV-Vorbezug	Sicherstellung der rechtzeitigen Geltendmachung durch Geschäftskontrolle gemäss interner Vorgabe (FI 58).	Das FI sieht einen Widerspruch zwischen Stichwort und SKOS-R und fordert obligatorischen Vorbezug, die BSS sieht keinen Widerspruch (FI 57).	Kein Handlungsbedarf: Im November 2008 wird die Haltung der SKOS zur Freiwilligkeit des AHV-Vorbezugs verabschiedet. Aus Sicht der BSS ist vom Grundsatz der Freiwilligkeit abzukommen. Umsetzung durch Kiss-unterstützte Terminkontrolle spätestens per Ende 2009 (vgl. Kapitel V).

3. Berufliche Integration

Thema	Gemeinsamkeit	Diskrepanz	Stand Umsetzung
Zusammenarbeit Wirtschaft	Generierung zusätzlicher Arbeitsplätze für Sozialhilfebeziehende (GP 5.2 Bst. d, Ausschuss 7).		<p>Daueraufgabe; wird durch KA in der Alltagsarbeit wahrgenommen. Kontaktpflege erfolgt andererseits im Rahmen des "runden Tisches" und des Wirtschafts- und Sozialforums.</p> <p>Bern weist nach Uster die höchste Ablösequote (43,1%) aufgrund Integration in den Arbeitsmarkt auf (Quelle: Städtevergleich 2007).</p> <p>Im Zeitraum September 2007 bis August 2008 konnte 130 im KA angemeldeten erwerbslosen Sozialhilfeklienten/-klientinnen eine Stelle im 1. Arbeitsmarkt vermittelt werden.</p>
Sofortarbeitsplätze	Schaffung von Sofortarbeitsplätzen für arbeitsfähige erwerbslose Klientinnen und Klienten bei Gesuchseinreichung zur Überprüfung der Kooperationsbereitschaft bzw. zur Verhinderung beruflicher Desintegration (IKS-13, FI 37, Ausschuss 6, KEK 6).		<p>Konzeptskizze ist erstellt.</p> <p>Aufgrund einer Bedarfserhebung im SD soll eine Kategorisierung (Definierung von Zielgruppen) erfolgen.</p>
Gegenleistungen (in Form gemeinnütziger Arbeit)		<p>Ausschuss: i.d.R. müssen echte Gegenleistungen vereinbart werden (Ausschuss 5).</p> <p>BSS: Das kantonale vorgegebene System ist nicht als Leistungs-/Gegenleistungssystem ausgestaltet, sondern als Anreizsystem mit Kürzungsmöglichkeit. Die BSS lehnt die Empfehlung als unvereinbar mit dem höherrangigen Recht ab.</p>	
Wochenpläne	Einsatz von Wochenplänen (FI 36).	Anders als das FI lehnt die BSS die generelle Einführung von Wochenplänen ab. Die Einhaltung wäre auch nicht kontrollierbar.	

Berufsberatung		Das FI fordert die Schaffung von Beratungskapazität für Arbeitssuchende, die nicht dem KA überwiesen sind (FI 13). BSS: Beratungskapazitäten sind vorhanden, im Rahmen des Abklärungsangebots des KA. Ausschuss 6: Bewerbungcoaching, wo sinnvoll.	
Kontrolle Arbeitsbemühungen	Kontrolle der Arbeitsbemühungen in qualitativer und quantitativer Hinsicht (FI 45).		Die Kontrolle der Arbeitsbemühungen wird primär durch das KA wahrgenommen. Überprüfung im Rahmen KEK.
Sprachkurse	Aneignung genügender Deutschkenntnisse als Voraussetzung der (beruflichen) Integration (KEK 16, FI 41). Direkt nach der Anmeldung bei der Sozialhilfe sind Deutschkurse für alle Fremdsprachigen mit ungenügender Sprachkompetenz zur Verbesserung der Vermittlungsfähigkeit anzuordnen. Der Besuch von Sprachkursen bietet – ohne Möglichkeit der praktischen Vertiefung – allerdings keine Gewähr zur Aneignung genügender Deutschkenntnisse. Anwesenheitskontrolle.		Umgesetzt: Kurskostenübernahme setzt Teilnahmebestätigung über die gesamte Kurszeit voraus.
Betreuung der Klientinnen und Klienten in Ausbildung		Das FI empfiehlt eine engere Betreuung von Klientinnen und Klienten in Ausbildung zur Vermeidung von Ausbildungsabbrüchen (FI 44). BSS: Die enge Betreuung ist im Rahmen der spezialisierten Stellen für "junge Erwachsene" gewährleistet.	Umgesetzt, keine weitere Massnahme.
Vertrauensarzt/-ärztin	Etablierung einer vertrauensärztlichen Stelle (analog Vertrauenszahnarzt), die auch den Wirkungsbereich des KA im Rahmen der BIAS erfasst (GP	Alternative: Ausbau der Leistungen des GSD (FI 46). BSS: Das Aufgabengebiet des GSD ist nicht auf die Tätigkeiten einer vertrauensärztlichen Stelle ausgerichtet.	Die Suche nach einer externen vertrauensärztlichen Stelle ist im Gang. Auch auf kantonaler Ebene werden diesbezügliche Abklärungen geführt.

	5.1 Bst. h, FI 46, Ausschuss 22, KEK 15).	tet.	Es ist ein Formularfragebogen in Erarbeitung, welcher bei "summarischen" Arztzeugnissen zuhanden der behandelnden Ärztinnen und Ärzten abgegeben werden soll. Mitarbeiterinnen des SD nahmen Mitte September 2008 an einer entsprechenden externen Weiterbildung teil.
--	---	------	--

4. Bemessungsgrundlagen

Thema	Gemeinsamkeit	Diskrepanz	Stand Umsetzung
Bemessungssystem Generell	<p>Transparente Kommunikation (Ausschuss 1, IKS-2 und 6).</p> <p>Richtige Berechnung und Dokumentation von EFB unter Berücksichtigung wechselnder Pensen. Sicherung der Reduktion 6 Monate nach erstmaliger Anrechnung des EFB (FI 43).</p> <p>Konsequenz in der Kürzung unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben (maximale Kürzungsansätze, Verhältnismässigkeit). Vgl. FI 27 und 40, Ausschuss 14.</p>	<p>Die BSS hat sich an die Vorgaben des höherrangigen Rechts zu halten. Eine Vereinfachung Bemessungssystem (Ausschuss 1) wird von der BSS abgelehnt.</p> <p>Kürzungen über dem maximalen Ansatz gem. SKOS-R werden von der BSS abgelehnt (Ausschuss 3). Die BSS hat sich an die Vorgaben des höherrangigen Rechts zu halten. Einstellungen sind nur bei Verstoss gegen das Subsidiaritätsprinzip möglich bzw. bei Rechtsmissbrauch (Ausschuss 20).</p> <p>Anpassung (Senkung) der wirtschaftlichen Hilfe an Working Poors (Ausschuss 4) wird von der BSS grund-</p>	<p>Vgl. IKS-2.</p> <p>Überprüfung der Anwendungspraxis im Bereich der Zulagen – und damit der EFB – durch das SOR bis Mitte 2009 (vgl. Kapitel V). Höhe der EFB im Kiss hinterlegt (nach Beschäftigungsgrad). Durch Verkürzung des zeitlichen Intervalls auf 6 Monate kann die Problematik weitgehend eliminiert werden.</p> <p>Umgesetzt: Für die Auswertung der ZV ist seit September 2008 ein <u>einheitliches</u> Vorgehen (Vorgaben zur Auswertung der ZV und Überprüfung der ZV bzw. Finanzpläne) installiert.</p>

	<p>Überprüfung der aktuellen Anreiz- und Sanktionsinstrumente der SKOS in der kant. Umsetzung (SHV). Vgl. GP 5.2 Bst. c.</p> <p>Überprüfung und Eliminierung von fehlerhaftem Vollzug. Die BSS lässt die Zulagen durch das SOR abklären.</p>	<p>sätzlich abgelehnt. Das Problem Working Poors ist auf der Ebene Steuern und existenzsichernde Löhne anzugehen.</p> <p>Die Stadt hat sich an die kantonalen Vorgaben zu halten, die im interkantonalen Vergleich die teilrevidierten SKOS-R nicht als Sparvorlage umsetzen (BSS zu FI 42).</p> <p>BSS: Ansetzung einer Karenzfrist nach Ablehnung / Einstellung der Sozialhilfe (Ausschuss 19) verstösst gegen Bedarfsdeckungsprinzip.</p>	<p>Mitwirkung der BSS bei der kantonalen Überprüfung des kantonalen Zulagen- (Anreiz-)systems; die erste Sitzung findet am 3. November 2008 statt. Vgl. auch Kapitel V.</p> <p>Überprüfung der Anwendungspraxis des SD im Bereich der Zulagen durch das SOR bis Mitte 2009 (vgl. Kapitel V).</p>
Situationsbedingte Leistungen, SIL	<p>Die internen Vorgaben (Stichwort) können nicht sämtliche denkbaren SIL-Arten erfassen. SIL sollen dem 4-Augenprinzip unterworfen sein (FI 7).</p>	<p>BSS: Insoweit der Ausschuss damit Zulagen (Anreize) wie IZU, MIZ und EFB anspricht (Ausschuss 2), ist eine Pauschalisierung nach den kt. Vorgaben unumgänglich.</p>	<p>Das 4-Augenprinzip ist umgesetzt, SIL müssen grundsätzlich bei der Team- / Sektionsleitung beantragt werden. Neu: Dank integrierter Buchhaltung ist keine Umgehung möglich.</p>
AHV-Mindestbeiträge	<p>Rückforderung von AHV-Mindestbeiträgen für Ausländerinnen und Ausländer, welche vom Gemeinwesen bezahlt werden und nicht rentenbildend wirken (Art. 4 Abs. 5 RV-AHV).</p>	<p>BSS hält grundsätzlich an systematischer Mindestbeitragszahlung fest, um Beitragslücken zu vermeiden und weil ex ante keine gesicherten Aussagen über eine künftige Ausreise aus der Schweiz gemacht werden können (FI 35).</p>	<p>Vgl. unter Kapitel V.</p>
Zahnarzt-kosten	<p>Institutionelle Zusammenarbeit zwischen SD und SZMD:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zwecks Weisungserteilung an unterstützte Eltern betr. Zusammenarbeit mit dem SZMD in der Zahnprophylaxe der Kinder. 2. Zwecks neuem Vorgehen mit Priorität Vorsorge und Behandlungsrichtlinien. <p>Überprüfung und Formulierung der Sozialhilfepraxis bei Komplettanierungen kariöser Milchzähne (unter Vollnarkose) mit besonderer Berücksichtigung der gröblich selbstverschuldeten Notalge im Rahmen von IKS-2.</p>	<p>Zahnprophylaxe ist nicht Aufgabe des SD, sondern des SZMD und kann nicht verordnet werden (BSS zu FI 25).</p> <p>Kariesbedingte Zahnbehandlungskosten sind im Rahmen der medizinischen Grundversorgung – allenfalls mit Eigenbeteiligung der Klientschaft – von der Sozialhilfe zu übernehmen (BSS). Das FI verlangt die Nichtübernahme solcher Kosten nach entsprechendem Hinweis (FI 24).</p> <p>Die BSS lehnt eine generelle Eigenbeteiligung bei Zahnbehandlungskosten (FI 26) als unvereinbar mit</p>	

	Eigenbeteiligung bei grobem Selbstverschulden.	dem höherrangigen Recht ab.	Umgesetzt im geltenden Stichwort.
Alleinerziehende / Zugang zu Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung	<p>Optimierung der Nahtstelle Jugendamt/SD, um im Einzelfall eine familienergänzende Kinderbetreuungslösung bei vermittlungsfähigen alleinerziehenden Sozialhilfebeziehenden zu erreichen (KEK 1).</p> <p>Die Kosten familienergänzender Kinderbetreuung werden grundsätzlich nur bei erwerbstätigen Eltern von der Sozialhilfe übernommen.</p>	<p>BSS: Die SHV geht den SKOS-Richtlinien vor (Art. 8 SHV). Das Stichwort folgt der SHV. Vgl. FI 34.</p> <p>FI: Fordert die Pflicht der Kitas zur sofortigen Aufnahme von Kindern von Alleinerziehenden (FI 33). BSS: Die massgebenden städtischen Reglemente sehen Aufnahmekriterien nach sozialer Dringlichkeit vor. Die Aufnahme ist abhängig vom vorhandenen Platzangebot.</p> <p>BSS: Soziale Indikationen reichen für die Kostenübernahme fam.ergänzender Kinderbetreuung nicht aus (Vorbehalten bleibt der "vorgelagerte Kinderschutz").</p>	Umgesetzt im geltenden Stichwort.

5. Datentransfer

Thema	Gemeinsamkeit	Diskrepanz	Stand Umsetzung
Amtshilfe, Amtsgeheimnis, Schweigepflicht, Online-Abfrage	Siehe unter IKS: Systematische Abklärung und Plausibilisierung Sachverhalt (DA 1-2, 4-6).		
Strafprozess	<p>Klärung der Voraussetzungen für die Bekanntgaben von Strafverfahren mit Interesse für die Sozialhilfe (DA-3).</p> <p>Begleitung der ausgelösten Strafverfahren.</p>		Umgesetzt. Durch Konstituierung als Privatklägerin (vorläufig in allen Fällen und durch den RD SoA) ist im Rahmen von Parteirechten die Akteneinsicht gewährt und können Anträge gestellt und Rechtsmittel ergriffen werden.

6. Statistik und Kommunikation

Thema	Gemeinsamkeit	Diskrepanz	Stand Umsetzung
PGB/Jahresbericht	Anpassungen hinsichtlich politischer Relevanz und Steuerbarkeit (K-1).		Umgesetzt (soweit im Einfluss BSS). Die SBK hat am 18. August 2008 das PGB der BSS zuhanden des Stadtrats genehmigt.
Controlling	Schaffung einer zentralen Controllingstelle beim Stab SoA (K-2).		Umgesetzt (per April 2008). Das Controlling ist zentral bei der Betriebswirtschafterin Stab SoA angesiedelt. Ressourcen wurden nicht ausgebaut, jedoch eine Stelle mit entsprechender Ausrichtung vom SD in den Stab verschoben.
Kommunikation (z.H. Politik und Öffentlichkeit)	Erarbeitung eines Kommunikationskonzepts Sozialhilfe (GP 5.1 Bst. f). Erfassung der relevanten Daten zur Sozialhilfe, Erstellung aussagekräftiger Statistiken daraus, adressatengerechte und offene Kommunikation (K-3 und 4, Ausschuss 10 und 17). Internet: Benutzerfreundliche Information sozialer Angebote sowie Publikation der Stichwörter (K-6).		Umgesetzt. In Umsetzung; Periodizität muss noch festgelegt werden (Stellungnahme SBK ausstehend). In Umsetzung: Mit der Umsetzung des Internet-Sozialführers beschäftigt sich eine AG (auf der Grundlage des Schtibäng). Betr. Stichwörter: vgl. IV.1. "Kommunikation des Bemessungssystems".
Leitbild Sozialdienst	Einheitliche Haltung als Grundlage für die methodische Arbeit (K-5).		In Umsetzung: Start am 8. September 2008, Verabschiedung am 18. Dezember 2008.

7. Sozialbehörde

Thema	Gemeinsamkeit	Diskrepanz	Stand Umsetzung
	Personelle Erweiterung der Sozialbehörde durch externe Fachleute und Vertretung der politischen Parteien (GP 5.1 Bst. e, Ausschuss 28).		Grundsatzbeschluss GR liegt vor. Im Vordergrund steht die Ausgestaltung als Kommission mit oder ohne Entscheidungsbefugnis.

Abkürzungsverzeichnis/Glossar:

AG	Arbeitsgruppe
Ausschuss	Ausschuss Sozialhilfe der Kommission für Soziales, Bildung und Kultur (SBK). Die Verwendung der Abkürzung verbunden mit einer Ziffer verweist auf die entsprechende Empfehlung.
BASS	Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien; hat im Auftrag der GEF die Mindeststandards im SHG im Bereich der Finanzierung der Sozialdienste evaluiert (Schlussbericht vom Oktober 2007).
BIAS	Beschäftigungs- und Integrationsangebote der Sozialhilfe; ein Leistungsangebot der institutionellen Sozialhilfe, welches im Rahmen der ausgestellten Ermächtigungen über den Lastenausgleich Sozialhilfe finanziert wird. Im Bereich BIAS findet eine enge und angesichts der Schnittstellen anspruchsvolle Zusammenarbeit zwischen SD und KA statt. Der SD weist dem KA Personen zur Abklärung und Platzierung in den entsprechenden Programmen des KA zu.
BI	Berufliche Integration; auf 6 Monate befristete Einsatzplätze nahe am Arbeitsmarkt. BI ist ein Angebotsteil der BIAS.
BIP	Angebote zur sozialen Integration und Perspektive berufliche Integration (BIP). Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt während 6-12 Monaten. BIP ist ein Angebotsteil der BIAS.
BSS	Direktion für Bildung, Soziales und Sport
BVM	Beratergruppe für Verbandsmanagement Bern. Wurde im Rahmen des IKS-7 für die Unterstützung bei der Dokumentierung der Arbeitsprozesse in der Sozialhilfe beigezogen.
DA	Datenaustausch. Die Verwendung der Abkürzung verbunden mit einer Ziffer verweist auf die entsprechende Empfehlung im Umsetzungsbericht.
EFB	Einkommensfreibetrag; auf Erwerbseinkommen aus dem 1. Arbeitsmarkt von >16-Jährigen wird ein Freibetrag gewährt.
FI	Finanzinspektorat. Die Verwendung der Abkürzung verbunden mit einer Ziffer verweist auf die entsprechende Empfehlung.
GP	Grundsatzpapier Sozialhilfe vom 12. September 2007
GS	Generalsekretariat
GSD	Gesundheitsdienst; eine Abteilung der BSS.
ID	Inkassodienst
IIZ	Interinstitutionelle Zusammenarbeit: IIZ ist eine gemeinsame Strategie zur verbesserten, zielgerichteten Zusammenarbeit verschiedener Partnerorganisationen aus den Bereichen Arbeitslosenversicherung, Invalidenversicherung, Sozialhilfe, öffentliche Berufsberatung und anderen Institutionen.
IKS	Internes Kontrollsystem. Die Verwendung der Abkürzung verbunden mit einer Ziffer verweist auf die entsprechende Empfehlung im Umsetzungsbericht.
IZU	Integrationszulage; wird Nicht-Erwerbstätigen gewährt, welche sich besonders um die eigene soziale und/oder berufliche Integration sowie um diejenige ihres "Umfelds" bemühen.
K	Kommunikation. Die Verwendung der Abkürzung verbunden mit einer Ziffer verweist auf die entsprechende Empfehlung im Umsetzungsbericht.
KA	Kompetenzzentrum Arbeit; Ein Bereich des SoA, welcher u.a. berufliche Integrationsmassnahmen anbietet.
KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung
KEK	KEK-Consultants; Beratergruppe für Organisations- und Managementberatung; hat im Auftrag des SoA eine Wirkungsprüfung im Bereich Arbeitsmarktmassnahmen im KA. vorgenommen (KEK-Bericht vom 31. März 2008). Die Verwendung der Abkürzung verbunden mit einer Ziffer verweist auf die entsprechende Empfehlung

MIZ	Minimale Integrationszulage; wird ausgerichtet an >16-jährige nicht erwerbstätige Personen, welche willig, aber nicht fähig sind, eine besondere Integrationsleistung zu erbringen.
NEWOD	Neue Einwohnerdatenbank; Neue EDV-Anwendung im Bereich der Einwohnerdienste.
PGB	Produktgruppenbudget
RD SoA	Rechtsdienst Sozialamt
Rsha	Regierungsstatthalteramt Bern. Die Verwendung der Abkürzung verbunden mit einer Seitenangabe verweist auf die entsprechende Stelle des Untersuchungsberichts des Regierungsstatthalteramts Bern vom 7.11.2008.
RV-AHV	Verordnung über die Rückvergütung der von Ausländern an die Alters- und Hinterlassenenversicherung bezahlten Beiträge
SBK	Kommission des Stadtrats für Soziales, Bildung und Kultur
SD	Sozialdienst
SHG	Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe; Sozialhilfegesetz
SI	Sozialinspektorat
Soziale Integration	Soziale Integration; unbefristete regelmässige Arbeitseinsätze zur sozialen Stabilisierung für Personen, welche mittelfristig keine Perspektiven auf Arbeitsmarkt haben; grundsätzlich keine jungen Erwachsenen. SI ist ein Angebotsteil der BIAS.
SIL	Situationsbedingte Leistungen; Sozialhilfeleistungen gem. SKOS-R, die im Einzelfall integrationserhaltend oder -fördernd wirken oder der Schadensabwendung dienen.
SHV	Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe; Sozialhilfeverordnung
SKOS	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
SKOS-R	Richtlinien der SKOS für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe; im KT. BE verbindlich.
SL	Sektionsleitung
SoA	Sozialamt
SOR	Sozialrevisorat
SZMD	Schulzahnmedizinischer Dienst; Eine Abteilung der BSS, die die Schulzahnklinik führt und die Aufgaben der Schulzahnpflege wahrnimmt.
VRB	Verein Region Bern
ZV	Zusammenarbeitsverträge

V SCHLUSSFOLGERUNGEN

Über die vorliegenden Einzelberichte zur Sozialhilfe – im Zentrum stehen, chronologisch geordnet, der Umsetzungsbericht vom 27. Februar 2008, der Zwischenbericht des FI vom 18. Juni 2008, der SBK-Ausschussbericht vom 20. Juni 2008 und der Untersuchungsbericht des Regierungsstatthalteramts vom 7. November 2008 – kann das Fazit gezogen werden, dass ihre Analysen, Empfehlungen und Massnahmen in den Grundzügen und Grundstossrichtungen übereinstimmen. Aufgrund der unterschiedlichen Aufträge und Optiken resultieren zwar teilweise unterschiedliche (politische) Gewichtungen, den Handlungsbedarf lokalisieren die Einzelberichte jedoch analog. Die zusätzlichen Massnahmen gemäss Kapitel V entsprechen grundsätzlich Präzisierungen und Konkretisierungen bereits laufender, durch den Gemeinderat beschlossener Massnahmen.

Der Gemeinderat sieht insofern seine bisherigen Massnahmenpakete als bestätigt an. Zahlreiche Massnahmen sind umgesetzt, viele befinden sich noch in der Umsetzung, einige werden im vorliegenden Schlussbericht konkretisiert und ergänzt. Der Gemeinderat ist bestrebt, das bisherige Umsetzungstempo beizubehalten.

Die Sozialhilfe erfährt derzeit tiefgreifende strukturelle und organisatorische Änderungen, im Interesse ihrer Stärkung. Denn die Sozialhilfe soll bleiben, was sie nun über Jahrzehnte war: ein Pfeiler und Kernelement des sozialen Friedens, ein Auffangnetz unserer sozialen Gesellschaft, ein Schutz vor Verarmung und gesellschaftlichem Ausschluss.

In diesem Sinn hat der Gemeinderat im Rahmen des gesamten Prozesses inklusive Schlussbericht folgende zusätzlichen, ergänzenden oder konkretisierenden Massnahmen beschlossen:

Internes Kontrollsystem IKS:

- a. Anpassung des Gesuchsformulars zum Bezug von Sozialhilfeleistung und Erarbeitung eines Stammdatenblattes durch die Direktion für Bildung, Soziales und Sport unter Beizug des Finanzinspektors (vgl. IKS-1).
- b. Abklärung und Regelung hinsichtlich des systematischen Einsatzes von Vollmachten für den Datentransfer zur Bedürfnisabklärung: Treffen Direktion für Bildung, Soziales und Sport/Finanzinspektor mit städtischem Datenschutzbeauftragten bis Ende 2008 (vgl. IKS-8).
- c. Überprüfung der Voraussetzungen bis Ende 2008 und gegebenenfalls Umsetzung der systematischen und periodischen Abklärung der AHV (individuelles Konto, IK) durch die Direktion für Bildung, Soziales und Sport (vgl. IKS-8).

- d. Standardisierung, Dokumentation und Einführung der Prozesse im Sozialdienst von Intake bis Outtake (unter Einbezug der Schnittstellen Inkassodienst und Rechtsdienst Sozialamt) bis Ende 2008, weiterer Ausbau zu einem umfassenden IKS durch die Direktion für Bildung, Soziales und Sport (vgl. IKS-7).
- e. Sozialinspektorat und Sozialrevisorat: Antragstellung an den Gemeinderat durch die Direktion für Bildung, Soziales und Sport nach Abschluss der Pilotphase zur Weiterführung und allfälligen Ansiedlung (vgl. IKS-9 und IKS-10).
- f. Entwicklung eines Fallsteuerungsmodells durch die Direktion für Bildung, Soziales und Sport (Sozialdienst), gegebenenfalls mit externer Unterstützung (vgl. IKS-5).
- g. Aufbau einer IT-gesteuerten Pendenzenverwaltung in der Fallführung durch die Direktion für Bildung, Soziales und Sport (Sozialdienst) bis spätestens Ende 2009. Die Direktion für Bildung, Soziales und Sport wird beauftragt, eine Trennung der Sozialarbeit (soziale, berufliche und gesundheitliche Integration) von der Tarifierung (Bemessung und Auszahlung wirtschaftliche Hilfe) zu prüfen. Die externe Revisionsstelle oder eine gleichwertige Fachstelle hat Einsitz in der entsprechenden Arbeitsgruppe.
- h. Überprüfung der Sozialhilfepraxis bezüglich Ortsabwesenheit resp. Auslandsaufenthalt des/der Sozialhilfeklienten/Sozialhilfeklientin und Anpassung der Weisung ("Stichwort").

Subsidiarität:

- i. Überprüfung der BVG (Berufliche Vorsorge)- und EL (Ergänzungsleistungen)-Dossiers durch die Direktion für Bildung, Soziales und Sport (Sozialrevisorat) bis Ende 2008 (vgl. IKS-9).
- j. Überprüfung der Dossiers durch die Direktion für Bildung, Soziales und Sport (Sozialrevisorat) auf Zugehörigkeit zur Burgergemeinde der Stadt Bern bis Ende 2008 (vgl. IKS-9).
- k. Überprüfung der Sozialhilfepraxis bezüglich freiwilliger Zuwendungen Dritter und nötigenfalls Formulierung einer entsprechenden Weisung ("Stichwort").

Berufliche Integration:

- l. Umsetzung der Massnahme IKS-13 durch die Direktion für Bildung, Soziales und Sport gemäss Umsetzungsbericht vom 27. Februar 2008 im Sinne, dass für die Sozialhilfeklientschaft umgehende Arbeits- und Beschäftigungsplätze nach Zielgruppen bereitgestellt werden - in Anlehnung an Passage (Winterthur). Kreditantrag und Evaluation des Projekts Ende 2009. Die Direktion für Bildung, Soziales und Sport (Sozialdienst) wird beauftragt abzuklären, wie zukünftig im Rahmen der bestehenden Ressourcen sichergestellt werden kann, dass Klientinnen und Klienten, die nicht vom Kompetenzzentrum Arbeit betreut werden, genügend Beratung bei Bewerbungen erhalten.

Bemessungsgrundlagen:

- m. Abklärung durch die Direktion für Bildung, Soziales und Sport zur Erschliessung zusätzlicher Einnahmen durch Rückforderung von AHV-Mindestbeiträgen, welche vom Gemeinwesen bezahlt werden und nicht rentenbildend wirken.
- n. Berichterstattung der Direktion für Bildung, Soziales und Sport über die Ergebnisse der kantonalen Überprüfung des kantonalen Anreiz- und Zulagensystems.
- o. Überprüfung der Anwendungspraxis des Sozialdiensts der Stadt Bern im Bereich der Zulagen (EFB, IZU, MIZ) durch die Direktion für Bildung, Soziales und Sport (Sozialrevisorat) bis Mitte 2009 (vgl. IKS-9).

Massnahmen Grundsatzpapier

5.1 Sofortmassnahmen

- a) Überprüfung aller Sozialhilfedossiers in einem etappierten Verfahren durch das Finanzinspektorat, allenfalls mit externer Unterstützung.
- b) Überprüfung der Rechtslage und der aktuellen Praxis im Bereich des Datenaustausches unter Beizug der involvierten Amtsstellen und des städtischen Datenschutzbeauftragten sowie Ausarbeitung von Handlungsrichtlinien beziehungsweise Feststellung des gesetzgeberischen Handlungsbedarfs.
- c) Überprüfung des internen Kontrollsystems durch eine unabhängige externe Fachinstitution, unter Miteinbezug des Finanzinspektorats und unter Berücksichtigung dessen Kontrollberichts.
- d) Jährliche Revision des Sozialamtes durch das Finanzinspektorat.
- e) Personelle Erweiterung der Sozialbehörde durch externe Fachleute und Vertretungen der politischen Parteien.
- f) Erarbeitung eines Kommunikationskonzeptes, um die Behörden und die Öffentlichkeit über die Situation in der Sozialhilfe im Allgemeinen und das Kontrollwesen und Sozialhilfemissbrauch im Besonderen transparent, stufen- und adressatengerecht zu informieren. Insbesondere Überprüfung der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Aussagekraft der diesbezüglichen Kennzahlen und Steuerungsvorgaben im Produktegruppenbudget und Jahresbericht sowie der statistischen Grundlagen.
- g) Weiterbildung der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter des Sozialdienstes mit Schwerpunkt auf (1) wissentliche und willentliche Umgehung/Verletzung der gesetzlichen Bestimmung zur Erlangung einer Leistung, (2) Zweckentfremdung von Sozialhilfeleistungen und (3) bewusste Aufrechterhaltung einer Notlage; erstmalige Durchführung noch im Jahr 2007.
- h) Etablierung einer vertrauensärztlichen Stelle (analog dem Vertrauenszahnarzt).

5.2 Mittel- und langfristige Massnahmen

- a) Weiterentwicklung der vorhandenen Qualitätssicherungsinstrumente zu einem integrierten, systematischen Qualitätssicherungssystem gemäss Auftrag der Sozialbehörde.
- b) Optimierung der Controlling- und insbesondere Kontrollinstrumente auf der Basis eines risikoorientierten Ansatzes (Riskmanagement), zum Beispiel in Richtung vermehrter Hausbesuche (aufsuchende Sozialarbeit), häufigere Überprüfung der Fälle mit längerer Bezugsdauer als 2 Jahre, Prüfung vermehrter personeller Ressourcen, Einrichtung einer Revisionsstelle und engere Zusammenarbeit mit der Polizei.

- c) Überprüfung der aktuellen Anreiz- und Sanktionsinstrumente gemäss SKOS-Richtlinien im Hinblick auf ihre Wirkung, intern und in Verbindung mit der kantonalen Gesundheits- und Fürsorgedirektion.
- d) Verstärkung der Zusammenarbeit mit der Wirtschaft, unter anderem durch Unterstützung von Lohnergänzungsmodellen (Teillohnmodelle), Erhöhung der Zahl der Praktikums- und Lehrstellen.

Massnahmen Umsetzungsbericht

Internes Kontrollsystem IKS

IKS-1 *Information der Klientschaft:*

prophylaktische Orientierung auch über Kontrolle und Sanktionen

IKS-2 *Stichwörter:*

Überarbeitung, Pointierung und Publikation

IKS-3 *Weiterbildung:*

Fokus auf Sozialhilfemissbrauch und Kontrolle

IKS-4 *Fallbelastung:*

Reduktion der Dossierbelastung pro 100%-Sozialarbeitsstelle

IKS-5 *Risk-Management:*

Regelmässige Risikoanalysen, Bestimmung von Risikogruppen

IKS-6 *Zusammenarbeitsverträge:*

systematische Überprüfung und Auswertung

IKS-7 *Prozesse:*

Standardisierung und Dokumentation

IKS-8 *Kontrollen von Angaben und Unterlagen:*

gezielte, systematische Anfragen bei Behörden; einfacher Datenaustausch

IKS-9 *Sozialrevisorat:*

Überprüfung und Plausibilisierung der Fallführung

IKS-10 *Sozialinspektorat:*

Spezialteam für besondere Abklärungen und insbesondere Kontrollen vor Ort

IKS-11 *Polizei:*

Vereinbarung mit Kantonspolizei, Fremdenpolizei und Gewerbepolizei

IKS-12 *Inkassodienst:*

Ausbau der Zusammenarbeit zwischen Sozial- und Inkassodienst

IKS-13 *Beschäftigung:*

umgehender Arbeits- und Beschäftigungsplatz für die arbeitsfähige Klientschaft

Datenaustausch

DA-1 Amtshilfe:

Ausschöpfung des gesetzlichen Datenbearbeitungsspielraums

DA-2 Strassenverkehrsamt:

Klärung der Rechtslage und Praxisvereinheitlichung

DA-3 Strafprozessrecht/Datenschutzgesetz:

Klärung der Rechtslage, klare Kriterien für Auskunftserteilung

DA-4 Amtsgeheimnisentbindung/Delegation der Entbindungskompetenz:

auf Ebene Kanton, mittels Gesetzesauslegung oder Gesetzesrevision

DA-5 Schweigepflicht nach Artikel 8 SHG:

Anpassung analog Basel-Stadt

DA-6 Abrufverfahren:

Ermöglichung von Online-Abfragen, Anpassung des übergeordneten Rechts (Kanton, Bund)

Kommunikation

K-1 Steuerungsvorgaben/Kennzahlen/Statistiken:

Verbesserte Orientierung von Produktgruppenbudget und Jahresbericht an politischer Relevanz und Steuerbarkeit

K-2 Controlling:

Schaffung einer zentralen Controllingstelle beim Stab Sozialamt

K-3 Sozialhilfestatistik:

Regelmässigere Kommunikation an Politik und Öffentlichkeit

K-4 Sozialhilfereport:

halbjährliche, grafisch aufbereitete Kommunikation wichtiger Sozialhilfedaten

K-5 Leitbild Sozialdienst:

Erarbeitung eines Sozialdienst-Leitbilds unter dem Lead der Bereichsleiterin

K-6 Internet:

Benutzerfreundlichere Information über soziale Angebote auf www.bern.ch (Internet-Sozialführer), Publikation der Stichwörter

Empfehlungen KEK-Bericht

Empfehlung 1

Es sollte geprüft werden, wie in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen des Frühbereichs in der Schuldirektion sowie im Jugendamt der Zugang zu Kinderbetreuungsangeboten für Sozialhilfebezügerinnen mit einem Beschäftigungspotential administrativ und finanziell erleichtert und als wirksame Massnahme mit Doppel-Effekt – sowohl zur Förderung der Arbeitsintegration der Mütter wie zur sprachlichen, sozialen und kulturellen Integration der Kinder aktiv promoviert werden kann.

Empfehlung 2

In Anbetracht des hohen Anteils von Sozialhilfe-Klienten und -Klientinnen ohne nachobligatorische Bildung sind bei der Weiterentwicklung des städtischen BIAS-Konzepts im Bereich BIP Massnahmen im Sinne der Validierung von Bildungsleistungen abzuklären. Es ist zu klären, wie Möglichkeiten geschaffen werden können, dass BIP-Teilnehmende anerkannte Bausteine für ein entsprechendes eidg. Fähigkeitszeugnis oder eine Attestausbildung absolvieren können. Insbesondere ist eine Zusammenarbeit mit der Berufs-, Fach- und Fortbildungsschule (BFF) anzustreben, ABU-Kurse für KA-Klienten zu öffnen und die Teilnahme an diesen Kursen KA-seitig aktiv zu unterstützen.

Empfehlung 3

Da ein Anteil von rund 8% von Sozialhilfe-Klienten und -Klientinnen nicht einmal über einen obligatorischen Schulabschluss verfügt, ist in Zusammenarbeit mit der kantonalen Erziehungsdirektion resp. der städt. Schuldirektion zu prüfen, wie auch im Kanton Bern (analog wie ZH, TI u.a.) für Personen, die über keine vollständig absolvierte obligatorische Schulzeit verfügen, die Möglichkeit geschaffen wird, den entsprechenden Schulstoff nachzuholen und qualifizieren zu lassen.

Empfehlung 4

Die Einsatzbetriebe werden nach jedem Einsatz zu einem Vergleich der Beschäftigungsfähigkeit des eingesetzten Teilnehmers mit entsprechenden Fähigkeiten von Stellenwechslern befragt. Sie werden eingeladen, auf jene Aspekte hinzuweisen, die in BIP-Aktivitäten besonders geschult und gefördert werden sollten. Regelmässig (z.B. einmal im Jahr) sind die Verantwortlichen der Einsatzbetriebe zu gemeinsamen Austausch-Veranstaltungen einzuladen, wo das Thema Beschäftigungsfähigkeit und Förderung gemeinsam erörtert wird.

Empfehlung 5

Fachleute von SD und KA erarbeiten einen Klienten-Kategorien-Raster, mit dem periodisch der aktuelle, klientenspezifische Bedarf erhoben wird. Dieser Raster erlaubt es dem KA, seine Angebotsplanung rascher anzupassen, Knappheiten zu mildern und damit Wartezeiten zu verkürzen, andererseits das Risiko möglicher Leerstände zu senken.

Empfehlung 6

Die beobachtete rasche Zuweisungs-Praxis des Intake ist beizubehalten: Wer beschäftigungsfähig ist, wird gleichzeitig mit dem Verfahren der Sozialhilfe-Anmeldung ans KA überwiesen. Bei der Zuweisung wird die Aufnahmekapazität des KA (vgl. Empfehlung 20) berücksichtigt; je nach Kapazität resp. Warteliste erfolgen die Anmeldungen gemäss einer Prioritätenordnung.

Empfehlung 7

Bei Zuweisungen an Integrationsmassnahmen sind immer die Erfahrungen aus früher absolvierten Massnahmen einzubeziehen. Es darf nur dann zu Wiederholungen ähnlicher Massnahmen kommen, wo dies explizit im Sinne einer Vertiefung indiziert ist.

Empfehlung 8

Der gesteigerte Umschlag je BI/BIP-Platz ist kritisch zu überwachen; die gegenüber dem GEF-Konzept wesentlich verkürzte Förderdauer kann Wirksamkeit und Nachhaltigkeit beeinträchtigen.

Bei der (faktischen) Delegation von Betreuungsaufgaben an Dritte ist die in diesen Betrieben und Organisationen tatsächlich gewährte Betreuung kritisch zu prüfen. Es sind sowohl hinsichtlich Umschlag (Dauer der Einsätze) wie hinsichtlich Betreuung (Anzahl Kontakte seitens KA; Anforderungen an die Betreuung am Einsatzort) Standards zu erarbeiten. Bei den Standards bezüglich Betreuungsintensität ist ein einfaches Modell zu erarbeiten, das sich am Begleitbedarf der Klienten ausrichtet, d.h. es sind in der Anfangsphase der Betreuung (allenfalls bereits bei der Anmeldung durch den SD) Intensitätsstufen je nach Klientensituation (hohe, mittlere, niedere Intensität, definiert nach Bedarfskriterien) festzulegen.

Empfehlung 9

Die Praxis der einer Zuweisung an einen BI-Platz vorgelagerten intensiven Vermittlungsphase von 3 Monaten hat sich bewährt. Sie soll beibehalten werden.

Empfehlung 10

Bewertung und Behandlung von Abbrüchen sowie von Wiederanmeldungen wird konzeptuell diskutiert und verankert, je nach Festlegung auf strategischer Ebene (vgl. Empfehlung 19).

Empfehlung 11

Im Rahmen des Aufbaus von KISS 4.0 ist ein Langzeit-Klienten-Monitoring einzurichten, das die Anmeldefristen und Verbliebzeiten bis zur AM- Integration im A- BI- und BIP-Bereich differenziert beobachtet um so Vorwirkungen, optimale Programmdauer (Umschlagfaktor je Platzkategorie) und Lock-in Risiken zu erkennen.

Empfehlung 12

Pull und Push Faktoren für eine Ablösung sind transparent aufzuarbeiten und abzuwägen, sowohl für den Klienten, die Klientin wie auch für das KA. Ein konstruktiver Unterstützungsprozess im KA setzt voraus, dass alle am Prozess beteiligten Akteure davon ausgehen können, dass keine „hidden agenda“ geführt wird.

Das KA ist über den weiteren Verlauf (bis zur Ablösung) zu informieren, um die Erfahrungen längerfristiger Wirkungen in die Förderprozesse einbringen zu können.

Empfehlung 13

Wie die Befragungen gezeigt haben, ist eine interpersonell gültige Einschätzung von Soft facts sehr schwierig. Für Bewertung (Konzeptentwicklung) und Steuerung (Zuweisungen) der Angebote ist ein im SD und im KA einheitliches Grundverständnis von Soft facts hilfreich. Dies setzt entsprechende Indikatoren und Standardisierungen voraus, die von Fachpersonen beider Seiten (SD und KA) gemeinsam zu entwickeln und von der Amtsleitung zu verabschieden sind.

Empfehlung 14

Um den Erfolg von BIAS- Massnahmen nicht nur im Bereich Arbeitsmarktintegration und

Ablösung (Ziele, die sich ausschliesslich auf BI und BIP beziehen) systematisch einschätzen zu können, sind Soft facts ex ante, d.h. bei Eintritt in eine Massnahme (ab aktiver Phase) und ex post, d.h. bei Austritt mit einem gem. Empfehlung 13 erarbeiteten Instrument festzustellen.

Empfehlung 15

Die für den Jugendbereich eingerichtete konsiliarische Begleitung durch einen externen Psychiater ist auf den BIAS-Bereich auszudehnen. Klienten, Klientinnen können seitens KA nicht zu einer psychiatrischen Abklärung zugewiesen werden; aber es muss möglich sein, dass sich KA-Mitarbeitende in Zweifelsfällen (Aufnahme-Entscheidung, Abbruch, Interventionen, Gefährdungen) an den Vertrauensarzt des KA wenden können, der mit den Rahmenbedingungen von BIAS vertraut ist. Um diese interne Dienstleistung professionell in Anspruch nehmen zu können, sind entsprechende Weiterbildungs- und Austauschveranstaltungen mit dem Vertrauensarzt einzuplanen.

Empfehlung 16

Die sowohl im BIAS- wie im Jugendbereich kritischen Einschätzungen bezüglich Förderung der Sprachkompetenz müssen vertieft untersucht werden. Es ist nach Verbesserungsmaßnahmen zu suchen, z.B. in den internen Programmen explizite immersive Sprachförderung, Pflicht zu Standardsprache etc.

Empfehlung 17

Das Matching bei den BI- und BIP-Einsätzen muss verbessert werden. Es ist zu prüfen, ob die Betreuungsquote pro Klient gesenkt werden muss. (vgl. auch Empfehlung 8)

Empfehlung 18

Die Geschäftsleitung des Sozialamtes definiert die Aufgabenteilung zwischen SD und KA. Dabei wird auch der Prozess zur Erarbeitung von Integrationsleitlinien, der Ende 2006 abgebrochen wurde, wieder aufgenommen. Ein Schwerpunkt bildet die Festlegung von Prioritäten bei der Klientenzuweisung.

Empfehlung 19

Es ist zu prüfen, ob der doppelte Intake- Prozess (Erstes Intake SD: mit Schnittstellen zu den Beratungs- oder Spezialsektionen einerseits und zum KA andererseits; Zweites Intake KA: mit Schnittstellen KA-Intern und zu SD) in dem Sinne aufgehoben werden kann, dass im KA ab Zuweisung vom SD in BI/BIP der gleiche Coach abklärt, der den Klienten – falls die Aufnahme erfolgt – bis zum Abschluss der KA-Aktivität durch alle Prozesse (Abklärung, Vermittlung, Platzierung in BI/BIP-Plätze, Qualifizierung etc) begleitet. Prinzip: Begleitung ab 1. Tag aus einer Hand.

Empfehlung 20

Es wird ein Informationssystem eingerichtet (im Rahmen von KISS), das den SD-Sektionen wöchentlich die freien KA-Kapazitäten seiner Coaches bekannt gibt; das KA führt keine Wartelisten mehr. Die Zuweisung erfolgt durch den SD nach institutionell definierten, innerhalb der SD-Sektion individuell angewendeten Prioritäten. Das KA ist verpflichtet, den Coachingprozess mit dem zugewiesenen Klienten innerhalb einer knappen Frist aufzunehmen.

Empfehlung 21

Falls der Personalbestand im KA im Bereich SI nicht aufgestockt resp. die Anzahl Klienten je KA-Zuständigen reduziert werden kann platziert der SD SI-Klienten direkt auf die vom KA

akquirierten und in einem Informationssystem den SD-Sektionen angebotenen SI-Plätze. Die Begleitung erfolgt ausschliesslich durch den SD. Allfällige Wechsel in BI/BIP erfordern eine Neuanschreibung.

Empfehlungen Zwischenbericht Finanzinspektorat

Empfehlung Nr. 01:

Keine Empfehlung notwendig, die fehlenden Intakeprotokolle sind auf die Zeit vor der Einführung eines zentralen Intakezentrums zurückzuführen.

Empfehlung Nr. 02:

Wir empfehlen, die Sozialhilfeleistungen erst auszuzahlen, wenn die Verfügung (Finanzplan) von beiden Seiten unterzeichnet wurde. Zudem empfehlen wir, den Finanzplan bei Veränderungen der Lebenslage zur Verhinderung von Falschzahlungen jedes Mal neu zu erstellen.

Empfehlung Nr. 03:

Kein Handlungsbedarf. Abweichungen wurden in der Einzelberichterstattung erklärt und falls nötig korrigiert.

Empfehlung Nr. 04:

Wir empfehlen, periodisch von den Klienten den Zahlungsbeleg für die Miete zu verlangen. So können Mieterhöhungen bzw. Mietsenkungen festgestellt werden.

Empfehlung Nr. 05:

Wir empfehlen, Mieten nur gegen Vorweisen des Mietvertrages auszuzahlen.

Empfehlung Nr. 06:

Wir empfehlen, periodisch die Zahlungsbelege der Krankenkassenprämie mit den Auszahlungen des Sozialdienstes abzustimmen. So können keine Falschzahlungen ausgelöst werden.

Empfehlung Nr. 07:

Die ohne entsprechendes Stichwort ausbezahlten situationsbedingten Leistungen betrachten wir nicht als wesentlich. Bei einem so vielschichtigen Thema ist es möglich, dass bei einzelnen Sachverhalten ohne Stichwort (Ausnahme- bzw. Einzelfälle) ausbezahlt wird. Wichtig erscheint uns hier, dass diese immer dem Internen Kontrollsystem und somit dem Vieraugen-Prinzip unterstellt sind.

Empfehlung Nr. 08:

Wir empfehlen eine Spezialisierung von einzelnen Sozialarbeitenden für Subsidiaritätsfragen. Diese sollten als Ansprechpersonen für alle Sektionen gelten.

Empfehlung Nr. 09:

Wir empfehlen, jährlich und standardisiert mittels Vollmacht des Klienten sicherzustellen, dass dem Sozialdienst die Steuerdaten direkt von der Steuerverwaltung mitgeteilt werden können. So können deklarierte Einkommen und Vermögen sowie z.B. Erbschaften und damit Reduktionsmöglichkeiten der Sozialhilfe auf einfache Weise erkannt und überprüft werden.

Empfehlung Nr. 10:

Das Finanzinspektorat empfiehlt, einen systematischen Einbezug von Familienangehörigen in die Betreuung zu prüfen und damit als Nebeneffekt auch höhere Familien- und Verwandtenbeiträge zu erreichen.

Empfehlung Nr. 11:

Das Finanzinspektorat empfiehlt, die Geltendmachung von Kinderzulagen durch die Gestaltung der entsprechenden Abläufe und entsprechende Anweisungen sicherzustellen und allenfalls dafür Spezialisten einzusetzen (siehe dazu Empfehlung Nr. 18).

Empfehlung Nr. 12:

Wir empfehlen, die Schnittstellen (auch bezüglich Alimenterinkasso) zwischen den beiden Bereichen Sozial- und Inkassodienst zu regeln und die Verantwortlichkeiten und Kontrollen zu definieren. Weiter sollte das Sozialhilfebudget wann immer möglich die wahren Gegebenheiten widerspiegeln. Evtl. kann mittels Einführung der neuen KISS-Lösung diesem Problem bereits Rechnung getragen werden.

Empfehlung Nr. 13:

Das Finanzinspektorat empfiehlt, entweder beim Sozialdienst oder beim Kompetenzzentrum Arbeit die notwendige Beratungskapazität für arbeitssuchende Sozialhilfeempfangende zur Verfügung zu stellen, die nicht an das Kompetenzzentrum Arbeit überstellt worden sind. Ziel: Sicherstellung der entsprechenden Qualifikation für Bewerbungen.

Empfehlung Nr. 14:

Das Finanzinspektorat empfiehlt, das Know-how des Sozialdienstes zur Betreuung von Selbständigerwerbenden so zu erweitern, dass

- a) bereits bestehende Unternehmen nach SKOS-Richtlinien begleitet oder auch
- b) neu gegründete Unternehmen nach bestehendem Stichwort betreut werden können und je nach Erweiterung der Fähigkeiten das Stichwort auf die SKOS-Richtlinien zurückgefahren wird.

Empfehlung Nr. 15:

Das Finanzinspektorat empfiehlt, das vorhandene Gesuchsformular teilweise zu präzisieren und auszubauen.

Empfehlung Nr. 16:

Das Finanzinspektorat empfiehlt, anlässlich der Gesuchstellung durch alle Gesuchstellenden für den Bezug von Sozialhilfeleistungen eine Vollmacht zur Durchführung aller notwendigen Abklärungen unterzeichnen zu lassen.

Empfehlung Nr. 17:

Das Finanzinspektorat empfiehlt, eine standardisierte Pendenzenverwaltung (in Papierform im Dossier oder im KISS) einzuführen, die es der/dem fallbetreuenden, ferienvertretenden oder allenfalls in der Betreuung nachfolgenden Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter und dem administrativen Personal erlaubt, sofort festzustellen, welche Pendenzen noch offen sind.

Empfehlung Nr. 18:

Das Finanzinspektorat empfiehlt, für verschiedene Fachgebiete den Einsatz von Spezialisten und Spezialistinnen zu prüfen.

Empfehlung Nr. 19:

Das Finanzinspektorat empfiehlt, die Arbeitsverteilung zwischen Sozialarbeitenden (Sozialberatung) und Administrativpersonal (finanzielle Hilfe) zu überdenken und ein mit dem Kanton abzusprechendes neues Modell zu entwickeln, das die Sozialarbeitenden von administrativen Aufgaben vollständig oder teilweise entlastet und gut qualifiziertem Administrativpersonal mehr Aufgaben zuweist.

Empfehlung Nr. 20:

Das Finanzinspektorat empfiehlt, in einer ersten Phase die Anwendung bestehender Weisungen bezüglich Abschluss und Auswertung von Zusammenarbeitsverträgen konsequent durchzusetzen und in einer zweiten Phase ein Zusammenarbeitsmodell zu entwickeln, das auf eine wesentliche Verkürzung der Falldauern ausgerichtet ist.

Empfehlung Nr. 21:

Das Finanzinspektorat empfiehlt, ein Modell zu entwickeln, das mehr Arbeitskapazität für die soziale Integration zur Verfügung stellt und damit eine raschere berufliche Integration ermöglicht und zu einer Senkung der Sozialhilfekosten wesentlich beiträgt.

Empfehlung Nr. 22:

Das Finanzinspektorat empfiehlt, das vom Stichwort vorgesehene Vorgehen bezüglich Kürzungsandrohungen und Kürzungen beim Nichteinhalten von Terminen konsequent durchzusetzen. Ausnahmen davon (beispielsweise Drogenabhängige ohne festen Wohnsitz usw.) sind bei der Sektionsleitung zu begründen.

Empfehlung Nr. 23:

Das Finanzinspektorat empfiehlt, nur im Ausnahmefall (Pensionierungen, Stellenwechsel, Spezialist ist erforderlich, hohe Unverträglichkeit zwischen Sozialarbeitenden und Klientenschaft usw.) Dossiers während der Unterstützungszeit von einer auf die andere sozialarbeitende Person zu übertragen und durch geeignete Massnahmen der Qualitätssicherung zu begleiten. Sind in Ausnahmefällen Dossierübertragungen notwendig, ist ein Verfahren anzuwenden, das Betreuungspausen verhindert und einen vollständigen Informationsfluss von alter auf neue sozialarbeitende Person sichert.

Empfehlung Nr. 24:

Das Finanzinspektorat empfiehlt, bei der Neueröffnung von Unterstützungsfällen von Familien die Zahnpflege zu thematisieren und die noch zu erarbeitenden prophylaktischen Massnahmen durchzuführen. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass spätere auf Karies zurückzuführende Zahnarztkosten nicht oder nur mit hohen Selbstbehalten übernommen werden können.

Empfehlung Nr. 25:

Das Finanzinspektorat empfiehlt, mit dem Erscheinen des ersten Milchzahnes nach den Empfehlungen der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft mit der Abgabe von Kinderzahnpflegesets und entsprechenden Merkblättern auf die notwendige Zahnpflege aufmerksam zu machen und damit die unter Empfehlung Nr. 24 angeregten prophylaktischen Massnahmen einzuleiten. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass spätere auf Karies zurückzuführende Zahnarztkosten nicht übernommen werden können.

Empfehlung Nr. 26:

Das Finanzinspektorat empfiehlt, eine konsequente und in allen Fällen obligatorische Selbstbeteiligung (allenfalls über einschränkende SKOS-Richtlinien hinausgehende) bei Zahnbehandlungskosten einzuführen.

Empfehlung Nr. 27:

Unseres Erachtens sollte das Sanktionsmittel „Kürzungen“ konsequenter umgesetzt werden. In schwerwiegenden Fällen sollte mit dem Rechtsdienst eine Einstellung ebenfalls in Betracht gezogen werden.

Empfehlung Nr. 28:

Der Nachvollzug, ob eine Weisung umgesetzt wird oder wieso nicht, ist kaum machbar. Wir empfehlen, dass der Vollzug sämtlicher Weisungen dokumentiert wird und dass der Ablauf dem Vieraugen-Prinzip unterstellt wird (Empfehlung Sozialarbeiter/in, Entscheid Sektionsleitung oder höhere Instanz).

Empfehlung Nr. 29:

Mittels gut geregelter Ablauf muss zudem sichergestellt werden, dass verfügte Budgetkürzungen auch wirklich in Abzug gebracht werden. Bei SozialarbeiterInnen-Wechseln oder bei neuen Finanzplänen werden Kürzungen häufig nicht mehr berücksichtigt. Die Sanktionsmassnahme verliert damit ihre Wirkung.

Empfehlung Nr. 30:

Das Finanzinspektorat empfiehlt, durch geeignete Massnahmen die selber beeinflussbare hohe Quote von Rückerstattungsfällen zu senken.

Empfehlung Nr. 31:

Seitens des Sozialdienstes sollte mit einem gut funktionierenden Internen Kontrollsystem sichergestellt werden, dass keine Falschzahlungen erfolgen, welche anschliessend mühsam mittels Rückerstattungsvereinbarungen einkassiert werden müssen.

Empfehlung Nr. 32:

Das Finanzinspektorat empfiehlt, mittels Standardablauf-Regelung sicherzustellen, dass vorhandene Rückerstattungsvereinbarungen vollständig einkassiert werden. Wir empfehlen, dass IT-System KISS so zu programmieren, dass Rückerstattungen automatisch bis zum vollen Betrag in Abzug gebracht werden.

Empfehlung Nr. 33:

Das Finanzinspektorat empfiehlt, alle Kindertagesstätten zur sofortigen Aufnahme von Kindern von Alleinerziehenden zu verpflichten.

Empfehlung Nr. 34:

Das Finanzinspektorat empfiehlt, die Regelung für die Arbeitsaufnahme von Alleinerziehenden (bis zum 4. Geburtstag) auf die SKOS-Richtlinien (bis zum 3. Geburtstag) zu ändern.

Empfehlung Nr. 35:

Das Finanzinspektorat empfiehlt, durch den Rechtsdienst des Sozialamtes abklären zu lassen, ob nicht durch eine zurückhaltende aber rechtskonforme Beitragszahlung sichergestellt werden kann, dass nicht AHV-Beiträge für Ausländer bezahlt werden, die später bei der AHV verfallen.

Empfehlung Nr. 36:

Das Finanzinspektorat empfiehlt zu prüfen, ob die soziale und berufliche Integration nicht mit dem Einsatz von beispielsweise Wochenplänen ab Beginn der Unterstützungszeit gefördert werden könnte.

Empfehlung Nr. 37:

Das Finanzinspektorat empfiehlt, allen Sozialhilfeempfangenden mit der Einreichung des Gesuchs um Unterstützung gleichzeitig einen „Sofortarbeitsplatz“ anzubieten.

Empfehlung Nr. 38:

Das Finanzinspektorat empfiehlt, für die Fallführung wichtige Abklärungsresultate des Rechtsdienstes im KISS zu dokumentieren.

Empfehlung Nr. 39:

Das Finanzinspektorat empfiehlt zur Verhinderung von doppelten Krankenkassenprämienverbilligungen, mit Hilfe des zuständigen Amtes des Kantons Bern sämtliche Betreuungsdossiers, die vor der Umstellung auf den neuen Ablauf im Intake eröffnet wurden, ebenfalls einer Prüfung zu unterziehen (Direktzahlungen auf Bank- und PC-Konti der Klienten könnten so festgestellt werden).

Empfehlung Nr. 40:

Das Finanzinspektorat empfiehlt, Klientinnen und Klienten ohne Arbeitswillen konsequent zu sanktionieren.

Empfehlung Nr. 41:

Das Finanzinspektorat empfiehlt aufgrund der Höhe des vorhandenen Fallbestandes, der eine angemessene Teilnehmendenzahl sicherstellt, für fremdsprachige Klienten und Klientinnen obligatorische Intensivsprachkurse unter Anwesenheitskontrolle selber durchzuführen und dadurch die soziale und berufliche Integration zu beschleunigen.

Empfehlung Nr. 42:

Das Finanzinspektorat empfiehlt, die Praxis für die Gewährung von Integrationszulagen mit dem Ziel zu überdenken, die Auszahlungen zu reduzieren und abzuklären, wer für allfällige Leistungsausweitungen zuständig ist.

Empfehlung Nr. 43:

Das Finanzinspektorat empfiehlt, der richtigen Berechnung und Dokumentation von Einkommensfreibeträgen vermehrt Beachtung zu schenken.

Empfehlung Nr. 44:

Das Finanzinspektorat empfiehlt, Klienten in Ausbildung enger zu betreuen und durch eine Sicherstellung entsprechender Berufsqualifikation Ausbildungsabbrüche vermeiden zu helfen.

Empfehlung Nr.45:

Das Finanzinspektorat empfiehlt, das Thema Arbeitsbemühungen, angesichts der grossen finanziellen Bedeutung (Gewährung von IZU, Verkürzung der Falldauer) standardisiert zu regeln.

Empfehlung Nr.46:

Wir empfehlen angesichts des unbestrittenen Fallvolumens die Anstellung eines Arztes oder eine entsprechende Ausweitung der Leistungen des Gesundheitsdienstes der Stadt Bern.

Empfehlung Nr. 47:

Wir empfehlen, mittels jährlich standardisiertem Einholen sämtlicher individueller AHV-Konti zu überprüfen, ob Klienten einer legalen Nebenbeschäftigung nachgehen. Dieses Instrument ermöglicht auf einfache Weise eine systematische Überprüfung sämtlicher Klienten.

Empfehlung Nr. 48:

Das Finanzinspektorat empfiehlt, Hinweise zu Nebenbeschäftigungen systematisch abzuklären.

Empfehlung Nr. 49:

Das Finanzinspektorat empfiehlt, nicht erklärbaren Geldzufluss in jedem Fall konsequent abzuklären.

Empfehlung Nr. 50:

Das Finanzinspektorat empfiehlt, den Zugang und die Erhöhung von Zahlungen Dritter nach einem einheitlich geregelten Vorgehen sicherzustellen und vermehrt Zahlungsabtretungen zu verlangen.

Empfehlung Nr. 51:

Das Finanzinspektorat empfiehlt, bezüglich Autobesitz eine einheitliche Haltung durchzusetzen.

Empfehlung Nr. 52:

Wir empfehlen bei allen Wohnformen, bei denen eine Haushaltsentschädigung möglich ist, die Abklärungen (Aufstellen der nötigen Budgets) standardisiert durch die immer gleiche(n) Fachperson(en) vorzunehmen. Die Abklärung ist schriftlich (inkl. Zahlenmaterial etc.) zu dokumentieren und der Entscheid dem Vieraugen-Prinzip zu unterstellen.

Empfehlung Nr. 53:

Das Finanzinspektorat empfiehlt, in Fällen von Diebstahl oder Einbrüchen konsequent die Einreichung von Anzeigen durchzusetzen.

Empfehlung Nr. 54:

Das Finanzinspektorat empfiehlt, angesichts der Verfahrensdauer, mit Klienten und Klientinnen in IV-Abklärung unbedingt Zusammenarbeitsverträge inkl. Zielvereinbarungen abzuschliessen.

Empfehlung Nr. 55:

Das Finanzinspektorat empfiehlt angesichts der entstehenden hohen Sozialhilfekosten, bei den zuständigen Behörden vorstellig zu werden und nachdrücklich darauf hinzuweisen, dass die IV-Verfahren so schnell wie möglich zu beschleunigen sind.

Empfehlung Nr. 56:

Das Finanzinspektorat empfiehlt in IV-Fällen gleich zu Beginn der vermuteten Invalidität einen Vertrauensarzt einzusetzen, mit dem Auftrag, die vermutete Invalidität einzuschätzen und die Verfahrensdauer infolge verzögernder Einsprachen allenfalls verkürzen zu helfen.

Empfehlung Nr. 57:

Das Finanzinspektorat empfiehlt, den AHV-Vorbezug für obligatorisch zu erklären. Gemäss Stichwort bringt dieser keine finanziellen Einbussen. Der Sozialhilfeaufwand kann damit reduziert werden.

Empfehlung Nr. 58:

Wir empfehlen die Pendenzenverwaltung so aufzubauen, dass die Anmeldung für den AHV-Vorbezug in jedem Fall rechtzeitig erfolgen kann.

Empfehlung/Bitte um Stellungnahme Nr. 59:

Das Finanzinspektorat bittet um eine Stellungnahme zur vorgeschlagenen Berechnungsweise des Fallbestandes im Sozialdienst.

Empfehlung Nr. 60:

Das Finanzinspektorat empfiehlt, in das zukünftige Fallsteuerungsmodell folgende Überlegung miteinzubeziehen: Verkürzung des Betreuungsintervalls = kürzere Falldauer = tiefere Fallkosten.

Empfehlung Nr. 61:

Das Finanzinspektorat empfiehlt, ein übersichtlicheres Ablagesystem in den Dossiers zu entwickeln.

Empfehlung Nr. 62:

Das Finanzinspektorat empfiehlt, im IT-System KISS an dem dafür vorgesehen Ort jedes Mal den Archivierungsort festzuhalten.

Empfehlung Nr. 63:

Das Finanzinspektorat empfiehlt, den Personaleinsatz durch die Prüfung der Einführung eines Fallsteuerungsmodells zu optimieren und damit den Personaleinsatz auf besondere Erfahrungen und Kenntnisse auszurichten und die Arbeitsbelastung unter den Sozialarbeitenden auszugleichen.

Empfehlung Nr. 64:

Das Finanzinspektorat empfiehlt, zur besseren Nachverfolgung und Selbststeuerung des Personaleinsatzes die bereits vorhandene Leistungserfassung einzusetzen.

Empfehlungen SBK-Ausschussbericht

Sozialleistungen (SKOS-Richtlinien / Situationsbedingte Leistungen)

E1: Das System für die Ausrichtung der Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien, Situationsbedingte Leistungen, Zulagen usw.) ist zu vereinfachen und transparent zu kommunizieren.

E2: Die Situationsbedingten Leistungen sind vermehrt den individuellen, effektiven Bedürfnissen anzupassen und nicht auf alle gleich anzuwenden.

E3: Sowohl beim Grundbedarf als auch bei den Situationsbedingten Leistungen sind abgestufte, griffige Sanktionen zu ermöglichen, das heisst nicht nur eine maximale Kürzung von 15% des Grundbedarfs, sondern Kürzungen um 25%, 50% oder 100% auf dem Gesamtbetrag (Grundbedarf, Zulagen und SIL).

E4: Die individuelle Gesamtleistung in der Sozialhilfe muss so ausgestaltet sein, dass die Sozialhilfe (Grundbedarf, SIL, Zulagen usw.) nicht höher ist als ein entsprechender Tiefstlohn (nach Abzug der Steuern). Oder anders gesagt: Die Beiträge dürfen nicht so hoch sein, dass der Anreiz zur Arbeitsaufnahme wegfällt, weil das Einkommen tiefer wäre als die Unterstützung durch die Sozialhilfe (vgl. Beispiel im Anhang 9.4).

Beschäftigungsprogramme / Gegenleistungen

E5: In Zusammenarbeitsverträgen zwischen Sozialamt und Sozialhilfebezügerinnen und -bezügern müssen in der Regel echte Gegenleistungen vereinbart werden (beispielsweise gemeinnützige Arbeiten).

E6: Jede Sozialhilfeempfängerin, jeder Sozialhilfeempfänger hat, sofern verfügbar, Anspruch auf ein adäquates Beschäftigungsprogramm und – wo sinnvoll – auf ein Bewerbungcoaching.

E7: Der Sozialdienst sucht vermehrt realistische Kontakte zur Wirtschaft und generiert dadurch Arbeitsplätze für Sozialhilfebeziehende (Testarbeitsplätze, wie auch feste Stellen).

Datenaustausch

E8: Der Datenaustausch unter den verschiedenen Amtsstellen erfolgt systematisch. Dafür werden klare Weisungen erlassen.

E9: Wo nötig, werden die gesetzlichen Anpassungen vorgenommen, damit bei allen involvierten Amtsstellen Daten problemlos eingeholt und dadurch Angaben überprüft werden können.

E10: Der Sozialdienst erfasst alle relevanten Daten zur Sozialhilfe der Stadt Bern, erstellt aussagekräftige Statistiken dazu und kommuniziert diese verständlich.

E11: Im Falle eines Wohnortwechsels werden bei den relevanten Amtstellen des alten Wohnorts umgehend die notwendigen Daten erfragt, um Doppelbezüge von Sozialhilfe zu verunmöglichen.

E12: Datenabfragen sollen wenn möglich elektronisch erfolgen.

Sozialdienst

E13: Die Sozialarbeitenden leiten ihre Dossiers nach einer gewissen Zeit an andere Sozialarbeitende weiter (Routine vermeiden / neue Impulse).

E14: Der Sozialdienst hat klare Weisungen betr. Sanktionen (bspw. Nicht-Kooperieren bedeutet eine Kürzung um 50%, Arbeit-Nicht-Annehmen eine Kürzung um 100%) und teilt diese den Klientinnen und Klienten mit.

E15: Der Sozialdienst prüft die abgeschlossenen Dossiers systematisch auf die Rückstellungspflicht und setzt diese auch durch.

E16: Hat eine Sozialarbeiterin, ein Sozialarbeiter einen Missbrauchsverdacht, ist das weitere Vorgehen/Prozedere klar geregelt (Weisung bei Verdacht auf Missbrauch).

E17: Der Sozialdienst pflegt eine offene, nicht defensive Informationskultur und eine hohe Fehlerkultur.

E18: Nach Einführung von Sozialinspektor/innen und -revisor/innen beträgt die Fallbelastung für Sozialarbeitende 80 Fälle auf 100 Arbeitsprozent.

E19: Ein neues Gesuch um Sozialhilfe (nach Ablehnung oder Einstellung der Sozialhilfe) kann erst nach einer bestimmten Karenzzeit wieder gestellt werden.

E20: Wird eine vom Sozialamt zugewiesene Arbeitsstelle abgelehnt, wird die Sozialhilfe eingestellt.

E21: Der Sozialdienst bzw. das Sozialinspektorat macht unangemeldete Hausbesuche.

E22: Der Sozialdienst führt das System „Vertrauensarzt“ ein.

E23: Wer ein Gesuch um Sozialhilfe stellt, muss von Beginn weg und mit allen anderen Unterlagen eine Generalvollmacht für die Überprüfung der Angaben liefern (diese Überprüfung erfolgt jedoch nur im Verdachtsfall).

Sozialrevisorat und Sozialinspektorat

E24: Es werden ein Sozialrevisorat und ein Sozialinspektorat eingeführt.

E25: Sowohl das Sozialinspektorat als auch das Sozialrevisorat sind ausserhalb der BSS angesiedelt.

E26: Bei den Mitarbeitenden im Sozialinspektorat und im Sozialrevisorat handelt es sich um Fachleute aus den Bereichen Buchhaltung, Revision, Polizei usw.

E27: Alle Dossiers werden kontinuierlich revidiert unter der systematischen Nutzung von EDV-Möglichkeiten.

Sozialbehörde

E28: Die Sozialbehörde wird durch externe Fachleute und Parteienvertreter/innen ergänzt und (partei-)paritätisch zusammengesetzt.

